BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Taxa und Moderation [für peinliche bürgerliche und Hülffssachen in Sachsen]

Leipzig [1612]

4 J.germ. 137#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510011-9
VD17 23:311876F

Taxa vnd Moderation,

Welcher Gestalt es künfftig in den Churfürstlichen / Sächsischen Emptern / auch in den Städten vnd Gerichten auffm Lande / mit den Gerichts Schöppen / Ampts vnd andern gebühren / in Peinlichen / Bürglichen / vnd Hülffssachen / auch sonsten allenthalben / gehalten werden soll.

Erstlich zu Leipzig / bey Johann Rosen.

V On Gottes Gnaden / Wir Johann George / Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / Deß Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch / Churfürst / vnd desselben Reichs / in den Landen deß Sächsischen Rechtens / vnd an enden in solch *Vicariat* gehörende / dieser Zeit *Vicarius*, Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd Ravenßpurg / Herr zu Ravenstein / Bekennen / thun kund vnd fügen männiglichen zu wissen. Demnach vnsere getrewe Landschafft / zu vnterschiedenen mahlen / vnter andern auch / sich / vber die vbermessigen vnd vielfeltigen Schreibe / Hülffs / vnd andere Gebühr / so in den Emptern vnd Gerichten bißhero / zuwider allen dißfals geschehenen Anordnungen vnd Befehlichen / gefordert / vñ genom̃en worden sein sollen / höchlich beklaget / vnd darauff diese eingerissene Mißbräuche wiederumb abzuschaffen vnterthänigst angesuchet / daß wir diesen jhrem billichen Suchen gnädigst stadt gegeben / vnd dahero vorige *Tax* vnd *Moderation*, nach welcher sich hinführo alle Empter vnd Gerichte halten sollen / anderweit erwegen / vnd wir dieselbe von dem Hochgebornen Fürsten / Herrn Augusto / weiland Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen / etc. vnsern Christseligsten Herrn Großvater / Anno 68. publiciret / vnd hernachmals Anno 88. vnd 92. widerumb vernewert worden / abermals in offenen Druck fertigen / vnd zu den Erledigungen der Landgebreuchen / wie hernach folget / männiglichen zur Nachrichtung bringen lassen.

Verzeichniß/ was an Gerichts/ Schöppen/ Ampt vnd andern gebühren/ in Peinlichen vnd Bürglichen sachen/ hinfüro in den Churf. Sächsischen Emptern/ auch in Stätten/ vnd Gerichten auff dem Lande/ genommen/ vnd die Partheyen vnd Vnterthanen darüber nicht beschweret werden sollen.

Nemlichen/

Von todten Cörpern auffzuheben/ wenn es vber die Meile leufft/ Fuhrlohn vnd Zehrung mit eingerechnet.

EIn Thaler in alles/ davon Acht groschen/ dem Richter oder Schösser/ Sieben groschen/ zweyen Schöppen/ jederm Vierdthalben groschen/ Sechs groschen dem Landknecht/ vnd Drey groschen dem Schreiber/ so solches registrieret.

In welchem Ampt aber bißhero nichts/ oder ein wenigers genommen/ vnd gegeben worden/ darbey sol es auch nochmals bleiben/ vnd hiermit keine Newrung noch Erhöhung gemeinet sein.

Fünff groschen von einem Hafft vnd Steckbrieff.

Fünff groschen von einem Revers/ wenn Gefangene in andere Empter gefolget werden.

Ein groschen *pro insinuatione citationum.*

Von einer güttlichen Verhör.

Vier groschen dem Richter.

Drey groschen einem Schöppen/ derer zweene sein sollen.

Fünff groschen dem Schreiber.

Von

Von einer Peinlichen Verhör / sol jetzt gedachte gebühr gedoppelt genommen werden.

Acht groschen dem Richter.

Sechs groschen einem Schöppen / welcher auch nur zweene sein sollen.

Zehen groschen dem Schreiber / so die Verhör registriret / vnd bericht darauff fertiget.

Von einem Peinlichen Gericht zu hägen.

Ein halben gülden dem Richter.

Ein Orts gülden einem jeden Schöppen / so viel derer nothwendig darzu gebraucht.

Ein halben gülden dem Gerichtsschreiber.

Ein Ortsgülden dem Landknecht in alles / von bestellung der Gerichtsetzung der Bäncke / vnd Außruffung deß Gerichts.

Ein halben gülden dem Blutschreyer / woferne es also herkommen / sonsten aber nichts.

Ein Ortsgülden von einem Leibzeichen abzulösen.

Den Landknechten von den Mißhändlern.

Fünff groschen vom ersten angrieff.

Vier groschen Einschließgeld.

Vier groschen *eidem*, Außschließgeld.

Ein halben gülden wöchentlich auff Kost vnd Sitzgeld.

Ein halben gülden / wenn ein Gefangener in andere Gericht gefolget wird.

Ein Ortsgülden von jeder Verweisung / so der Landknecht verrichtet.

An Schreibgebühr in Peinlichen sachen.

Ein groschen von jederm Blat Copialgebühr / doch daß auff eine seite Sechs vnd zwantzig Zeilen / vnd nicht darunter geschrieben werden.

Zweene groschen von einer Missiven.
Fünff groschen von einer Vrthelsfragen.
Ein halben Gülden von einem Peinlichen Gleitsbrieff.
Ein Ortsgülden von einer Peinlichen Citation.
Drey groschen von einem Zeugen zu Citiren.
Ein groschen von einem Tagzeddel/ an stat der Citation.
Ein Ortsgülden von den Zeugen zu examiniren / zu protocolliren/ vnd in gewöhnliche Registratur zu bringen / auff dem Fall / daß der Artickul nicht vber funffzehen in Bürglichen sachen/ Vnd
Ein halben gülden in der Peinlichen sachen.

Do aber der Artickul vber funffzehen/ vnd doch nicht mehr denn Dreyssig weren/sol
Ein halber gülden in Bürglicher/ Vnd
Ein Gülden von einem Zeugen / in Peinlichen Sachen zur gebühr genommen / zu verhütung vnnötigen vnkostens auch / der Zeugen vber vier/fünff/sechs/oder zum meisten sieben Zeugen nicht zugelassen werden.

Wenn aber in den Emptern / Städten oder andern örtern ein wenigers verordnet / so dißfals den Notarien oder geschwornen Amptspersonen bißhero gegeben/so sol es nochmals darbey auch gelassen /vnd durch diese Ordnung keine Steigerung der örter eingeführet werden/alles nach fernern Inhalt deß Anno 1583. in Druck gegebenen außschreibens.
Ein groschen von jederm Product in Peinlichen sachen zu Registrieren.
Drey groschen von einer Peinlichen Leuterung zu Registrieren.
Ein groschen von Publicierung deß Vrtels vnd Copien darvon.
Ein halben gülden von einem Vrfriede.
Vier groschen von einem Bericht gegen Hofe.

Drey

Drey groschen dem Landknecht/von einer Peinlichen Citation/ *in loco delicti* anzuschlagen.

Fünff groschen *pro inrotulatione actorum.*

Fünff groschen von den Vorstand vnd Gewehr zu Registrieren.

Wenn auch in Peinlichen fällen / vber Land verreiset werden muß/sol es der Advocaten vnd Notarien halben/bey dem Ausschreiben verbleiden / Von den Amptspersonen aber mehr nicht / denn tags vnd Nachts.

Ein halber Gülden / als Vierdtehalben groschen Mithlohn / vnd sieben groschen vor Zehrunge/ genommen werden.

Inmassen denn die Amptsvnterthanen/auff alle fälle / bey dieser Tax / woferne sonsten nicht ein wenigers gebräuchlichen / gelassen werden sollen.

Dem Scharffrichter / so zu einer Execution erfordert / sol hinfüro nachgesatzte gebühr vnd Zehrunge/vnd darüber sonsten nichts gegeben/ noch die Leute weiter beschweret werden.

Zweene Gülden von einer jeden Tortur.

Ein halber Gülden auffs Pferd Tag vnd Nacht Zehrunge / doch sol er vber zwey Pferde nicht mit sich nehmen.

Dreyssig Groschen von einem Staupenschlag / von jeder Person.

Drittehalben Thaler von jeder Person/ so vom Leben zum Tode gebracht auff allerley fälle.

Zwölff Groschen dem Prædicanten / so den armen Sünder getröstet.

Verzeich-

Verzeichniß / was vor Ampts- vnd Gerichtsgebühr / in Hülffs-/ Immissions-Taxations-Subhastations-sachen / hinführo in den Emptern vnd Städten genommen / vnd sollen die Parteyen vnd Vnterthanen darüber durchauß nicht beschweret werden.

Nemlichen Hülffgeld.

Ein Gülden Hülffgeld von zwantzig Gülden / welches der Obrigkeit / wie herbracht / berechnet werden sol.

Hülffgebühr in gemein.

Ein halber Gülden dem Schösser oder Richter.

Sieben Groschen jeden Schöppen / derer aber vber zween oder drey darzu nicht gebraucht werden sollen / wofern sie vber Land reisen / vnd deß Nachts aussen bleiben müssen.

Ein Ortsgüldem dem Schösser oder Richter.

Viertthalben groschen jeden Schöppen / wenn sie nicht reisen / noch vber Nacht aussen bleiben dürffen.

Ein halben Gülden dem Landknecht / bey dem gantzen Hülffsproceß / vor alle seine mühe.

Ein ortsgülden von einem Hülffsschein oder Zettel.

TAXATION.

Ein halber Gülden von der *Taxation* dem Richter.

Vierdthalben groschen jederm Schöppen / darzu derer vber obgenandte anzahl / nicht gebrauchet.

Drey groschen von der *Taxation* zu Registriren.

IMMISSION.

Dieses Puncts halben sol es mit der gebühr verbleiben / wie oben bey der Hülffsgebühr meldung geschehen.

SVB-

SVBHASTATION.

Fünff groschen von jedem *Subhastation* Brieffe / wenn der in den Städten anzuschlagen.

Drey groschen dem Frohnboten / von dreymahlen außzuruffen.

Ein groschen dem Landknecht / *in loco* außzuruffen.

Fünff groschen von einem Arest / mit eingeschlossen die Ankündigung deß Kommers.

Drey groschen von einem offenen Edict anzuschlagen / wo es breuchlich ist / vnd also herkommen.

Würde aber etzlicher orte ein wenigers genommen / sol es darbey nochmals bleiben / vnd durch diese Verordnung keine Erhöhung noch Steigerung gemacht werden.

Was die allgemeine Schreib vnd Gerichtsgebühren in Parthey / Bürglichen / lehens / vnd dergleichen anhängigen sachen / so wol von Verträgen / Abschiedts Kauff / Geburtsbriefen / Vorziechten / Erbsonderungen / Vorschrifften / Missiven / vnd andern / was in den Emptern wird geschrieben / vnd registriret / betrifft / sol es (ausser der Taxa / so auff die Peinlichen / Rechthängigen / vnd Hülffsachen gerichtet) damit / wie hernach verzeichnet / gehalten werden.

Doch so viel die vbernächtige / rechtmessiger weise gethane Pfande / so offt muthwilliger weise stehen bleiben / anreichet / soll vermöge Churfürstlicher Constitution dasselbe / so lange es vnabgelöset stehen bleibet / jedere Nacht mit drey Schilling Pfenninge / oder vier groschen verbüsset.

Auch hinfüro von dem deponirten vnd hinterlegten Gelde nichts genommen werden.

Verzeichniß / was vor Schreibgebühr in Rechthängigen Sachen / hinfüro in den Emptern genommen / vnd darüber die Parteyen vnd Vnterthanen nicht beschweret werden sollen.

EIn Ortsgülden von einem Compromiß/von jeder Partey.
Drey groschen von einer Citation.
Drey groschen von einer Vrthels Frage.
Zweene groschen von inrotulierung der Acten.
Ein halber Gülden von einem Syndicat.
Ein halber Gülden von den *Apostolis Reverentialibus.*

Sonsten aber sol es mit der andern gebührnüß deß Copialgeldes / Examination der Zeugen Registratur der Producten / Leuterungen / Vorstandes / vnd Gewehr / Publication vnd Abschrifften der Vrthel/oder was deme anhängig / wie oben bey den Peinlichen sachen mit mehrerm gemeldet/gehalten/auch darüber niemand vbernommen werden.

Folget vber die ins gemein gesatzte moderation in specie, was sonsten in jedem Ampt an gebühren genommen werden sol.

Ampt Augustusburg.

Ein Schock vnd zwölff groschen von einem Geburts Brieff auff Pergament/ vnd
Dreyssig groschen auff Pappier.

Ein groschen von jederm Schock Gunstgeld / so jemand auff seine Güter Geld lehnet.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem Erbsonderungs Brieff zu schreiben.
Fünff groschen von einem Abzug.
Achtzehen Pfennige von jederm Erbkauff einzuschreiben.
Ein groschen von jederm Vorzicht einzuschreiben.
Zweene groschen von jeder Vorschrifft.
Ein groschen von jedem Scheffel Korn/ vnd
Vier Pfenning von jederm Scheffel Hafer / Altenburgisch Maß/ so von deß Ampts Vorrath verkaufft wird/ Meßgeld.
Das Hülffgeld dem AmptsRichter/ vnd dem Amptsvoigt/ welcher darbey geschickt wird/ darvon fünff groschen.

Dem Landknechte.

Fünff groschen von jedem Gefangenen ins Ampt zu holen.
Ein gülden/ wenn er einen Gefangenen ausserhalb Ampts gefänglichen helt.
Zweene groschen von jeder Person heische Geld.
Ein groschen Stock vnd Sitzegeld / von jedem Gefangenen Tag vnd Nacht.

Ampt Annaburgk.

Ein gülden von einem GeburtsBrieff.
Zwantzig groschen der Säwschneider von Hertzberg/ für ein Parchent Wammes jährlichen auff Martini.
Fünff groschen von einer AmptsGunst.

Ampt Aldenbergk.

Vier / auch sechs vnd mehr groschen von einer Kundschafft / Geburts vnd Abzugsbrieff/ nach gelegenheit der Person.

Sonsten von andern sachen geben sie der örte / als freye Bergleute / gar keine gebühr von einigen Schreiben. Do aber in Commissionsachen was fürfellet / wird ein *Notarius* auff der Parten Unkosten erfordert vnd gebrauchet.

Ampt Arnßhauck.

Von einem Kauffbrieffe in das Amptbuch einzuschreiben / vnd beyden theilen Abschrifft davon zu geben / jeder Part drey Groschen / wenn die Kauffsumma vber zwey hundert sich nicht erstrecket / wenn sie aber darüber leufft / also denn vier oder fünff groschen.

Von einem verledigten Erbstücke / sechßzehen Pfennige zum Schreibschillinge / daß Lehengeld aber sol / wie bißhero geschehen / nochmals verrechnet werden.

Von Geburtsbrieffen / wegen Abhörung der Zeugen / den Geburtsbrieff zustellen / vnd auff Pergament zu schreiben vnd zu siegeln / dem Schösser einen Thaler / vnd für das Pergament vnd Siegelbüchsen sechs groschen.

Ein groschen von Vorbeschiedsbriffen vnd Vorladungen.

Von gemeinen Vorträgen vnd Abschieden zwischen den Ampts Vnterthanen / Sechs groschen / denen von Adel aber vnd Commissionsachen / von jederm ein halben Gülden.

Von AmptsGunsten vber ledige Erbstücke / so nicht in die Güter gehörig / do die Schulden funfftzig vnd darüber belanget / Drey groschen / do aber vber hundert / Fünff groschen.

Von Pfandungen vnd Hülffen / dem Landrichter einen Pfandgroschen von jedem hundert / den Amptspersonen / Ein gülden Hülffsgebühr / Deßgleichen von der Jmmmission vnd Tax auch ein gülden / vnd jeden Schöppen / so zur Hülffe gebraucht / Zweene Groschen / dem Ampt aber zu Hülffgelde vom hundert fünffe / welches berechnet werden sol.

Von

Von einem Arrest vnd Kummer/dem Richter vnd Knecht/ Zweene groschen/dem Schösser aber nichts.

Ingleichem dem Richter von Bestetigung eines Vormünden/Ein groschen.

Von Gerichtsfällen/dem Richter vnd Gerichtsknechte/ von denen so Bußwirdig/von jedem sechs groschen/ vier Pfennige Wehrgeld.

Von hinderlegten Gelde/sol es den Parteyen frey gestellet werden/ was sie geben wollen.

Von Missiven in Parteysachen/Ein groschen.

Von vorhör der Zeugen *ex officio*, dem Richter/ Fünff grosen/auff ansuchen der Parten / In Rechtssachen aber / darinnen ein *Notarius* requirirt wirt / von einen Zeugen abzuhören / vnd seine aussage zu protocolliren/die jenige gebühre/so in vnsern nechsten außschreiben gesetzt vnd verordnet.

Von einer Citation in Rechtssachen/Vier groschen/ in Peinlichen aber Fünff groschen.

Von Abschrifften Rechtlicher Gesetz/vom Blat ein groschen.

Von gerichtlichen Vorzichten vnd Aufflassung / von jedem Part Drey groschen.

Ein groschen von einem SchuldBekentnüß.

Von dem verkaufften Getreide wegzumessen / von jedem Scheffel zweene Pfennige.

Ampt Borna.

Fünff groschen von einer Kauffverschreibung jeder Part.

Ein Thaler dem Schösser von einem Geburtsbriefe / wenn er auff Pergament geschrieben.

Sechs groschen für das Pergament vnd Siegeln.

Fünff groschen von einer Vorzicht / doch nach gelegenheit der sachen.

Sechs Groschen von einer AmptsGunst nach Gelegenheit der Schuld.

Zweene groschen von einer gemeinen Missiven.

Zweene groschen von einer Vorschrifft.

Sechs groschen von einem Abschiede/ doch nach gelegenheit der Sachen.

Sechs groschen von einem Arrest.

Ein groschen Copial Geld von jederm Blate in Rechtlichen Gesetze.

In Zeugnüß sachen / von jederm Zeugen zu citiren fünff groschen/ von denselben zu examiniren vnd der extension der Zeugnüß Registratur ein halben Gülden.

Ein gülden dem Schösser oder Landrichter / von jeder befohlenen Hülffe.

Ein Ortsgülden von einem Gerichts Schöppen / so darzu gezogen.

Ein Ortsgülden dem Gerichts Frohnen.

Ampt Beltzigk.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.

Zwölff groschen von einem Vertrage.

Ein gülden Hülffgeld / wenn die Hülffe vber einen vom Adel ergehet.

Ein groschen von einer Lehen einzuschreiben.

Ampt Bitterfeldt.

Ein gülden von einem Geburts Brieffe.

Drey groschen von einem Vertrage.

Ein groschen von einer Vorschreibunge oder Missiven.

Drey groschen vngefehr von einer Gunst.

Drey groschen von einem Abzuge.

Zweene groschen von einer Vorschrifft.

Kloster

Kloster Brena.

Zwölff groschen von einem Geburts Brieffe.
Sechs groschen von einem Abschieds Brieffe.
Sechs groschen von einer Gunst.
Zwölff groschen von einem Kauff Brieff gezwiefacht.
Zehen groschen von einem Vertrage gezwiefacht.
Sechs groschen von einer Verschreibung.
Fünff groschen von einem Lehen Brieffe.
Ein groschen dem Voigte von jedem/ so er in gehorsam fodert.
Ein groschen von einem Pfande.

Ampt Colbitz.

Ein gülden von einem Geburts Brieffe.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Sechs groschen von einem Vorzicht/ vnd von einem Kauffe/ auch darunter.
Vier/ drey/ auch zweene groschen von einer Vorzicht.
Fünff groschen von einem Abschieds Brieffe.
Ein groschen vom Amptsbuch zu lesen.

Ampt Delitzsch.

Zwölff/ auch sechs groschen von einem Vertrage/ darnach er klein oder groß/ oder gezwiefacht wird.
Ein Thaler von einem Geburts Brieffe.
Sechs groschen von einem Abschieds Brieffe.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Anderthalben Thaler von einer jedern Hülff/ Wiederunge vnd Gerichtlichen Besichtigung/ darvon gebühren.
Achtehalben groschen dem Landrichter/ vnd
Zweene groschen zur Zehrunge.
Achthalben groschen dem Landschöppen in gemein/ vnd

Sechs

Sechs groschen als auff jeden Zweene groschen zur Zehrung.
Fünff groschen dem Landknecht.
Vier groschen von Richter vnd Schöppen zu bestellen.
Ein groschen von der Hülff anzukündigen.
Zweene groschen zur Zehrung/ vnd
Ein groschen dem Schösser oder Schreiber/ dieselbigen zu verzeichnen vnd zu regiestrieren/ Vber das
Acht Pfennige dem Landknecht / von jedem alten Schock / darüber geholffen wird/ altem Gebrauch nach.
Sechs groschen von einer Gunstschrifft.
Von Erbsonderung nichts / ist auch in diesem Ampt nicht bräuchlichen.
Ein Thaler / Ein Gülden / auch zwöff groschen von E[illegible]käuffen zu verschreiben/darnach sie groß vnd weitleufftig/auch darnach die Leute vermögens zu geben sein / vnd werden nach gelegenheit der Part gezwiefacht oder gedriefacht.
Ein/auch zweene Groschen vor Vorschrifften.
Ein Ortsgülden von einer rechtlichen veranlassunge / so geschwiefacht wird.
Ein groschen von jedem Blat in Rechtssachen anzucopiren.
Zweene groschen von einer Vrthelsfragen / vber Rechts Acten zu stellen.
Fünff groschen dem Landknechte Pfandegeld / wenn er eine gantze Gemeine pfändet / oder in gehorsam gebeut / sonsten von einer entzelen Person einen groschen.
Ein groschen *eidem*, wenn ein Pfand ins Ampt geantwortet wird/ vnd er dasselbige zusich nimmet.
Ein groschen *eidem*, von einer jedern Person ins Ampt zu heischen/ es sey nahe oder ferne.
Zweene groschen *eidem*, von einem jetzlichen Tag vnd Nacht von einem Gefangenen vor Speise/ Tranck vnd Sitzegeld.

In

In Peinlichen Sachen.

Ein gülden dem Landrichter / von einem Peinlichen Halßgerichte zu sitzen vnd zu hegen.
Ein gülden den Schöppen in gemein.
Ein gülden den Schösser oder Gerichtsschreiber.
Ein gülden dem Landknechte / Richter vnd Schöppen zu bestellen / die Gerichtsbäncke zu setzen / vnd vom Gerichte außzuruffen / vnd vber das freye Zehrung / altem Gebrauch nach.
Anderthalben Thaler Richter vnd Schöppen / wenn sie bey einer Peinlichen Fragen seyn / wie von einer Hülffe.
Zwölff groschen von der Vhrgicht auffzuzeichnen dem Schösser.
Fünff groschen dem Landknecht / von einer jedern Peinlichen Frage.

Ampt Dieben.

Zweene groschen giebet jede Part von einem Vertrage.
Ein Gülden von einem Geburts Brieff.
Fünff groschen von einer Kundschafft oder Abschieds Brieff.
Vier / auch Drittehalben groschen von jeder Vorzicht beyden Parten.
Fünff / auch vier groschen von einer Gunst.
Ein gülden Hülffgeld / gebühret Richter vnd Schöppen.
Fünff groschen von einer Erbsonderunge.
Sechs / auch Fünff groschen von einem Erbkauff.
Ein groschen von einer Vorschrifft.

Landknechts Zugänge.

Ein groschen von jedem Bawer / so er in das Ampt erfordert / vom klagenden Part.
Ein gülden Sitzegeld vnd Vnkost wöchentlich von den Gefangenen / derer verwirckung Peinlich.
Fünff groschen von einer Besichtigung.

Ein groschen von jedem Pfande auff dem Schloß Eckern zu Dieben.

Ampt Dreßden.

Ein groschen von einem Vertrage.
Ein groschen vom Concept zu copiren.
Zweene gülden von einem Geburtsbrieff / auch darunter / von den Armen aber gar nichts.
Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff oder Abzugsbrieff / auch darunter.
Ein groschen von einem Vorzicht zu schreiben.
Ein groschen von einem Gut zu leihen / es sey thewer oder wolfeil / Vnd
Ein groschen von zu verschreiben.
Ein groschen von einer Erbsonderung oder einem Erbkauff zu verschreiben / geben Käuffer vnd Verkäuffer jeder so viel.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Vier groschen auch darunter von einer Gunst.
Ein groschen von einer Gerichts Ruge.
Viertzehen groschen von einer Hülff / darvon gebühret dem Ampts-knechte Fünff groschen / vnd dem Schösser Neun groschen.

Ampt Drefurt.

Ein halber Gülden von einem Vnterthanen / so sich in das Ampt wendet.
Fünff groschen von einer Peinlichen Citation.
Ein halber Gülden vom Halßgericht.
Fünff groschen von einem Vhrfriede.
Drey pfenning von einem Rechtssatze / oder Vrtheil in das Gerichtsbuch zu schreiben.
Sechs Pfennige von Abschrifft eines Rechtsatzes oder Vrtheils / aus dem Gerichtsbuch.
Sechzehen Pfennige von einer Missiven oder Vorschrifft.

Sechzehen Pfennige von einem Erbkauff.
Sechzehen Pfennige von einer Bürglichen Citation.

Deß Gerichts Knechts oder Frohuboten Zugänge.

Drey Pfennige von einem Fürgeboth.
Drey Pfennige vom Kummer anzulegen.
Drey Pfennige von Gehorsam anzulegen.
Drey Pfennige von einem Pfand.
Sechzehen Pfennige von einer Hülff.
Ein halber gülden von einem Gefangenen.
Ein halber gülden von einem Peinlichen Gericht.
Ein groschen von einer Peinlichen oder Bürglichen Citation in das Ampt zu insinuiren.
Drey Pfennige von der Wahr auff einen frembten Karn / so durch das Ampt fehret.
Sechs Pfennige von einem Wagen / so mit Wahre beladen ist.
Ein Pfennig von einem durchtreibenden Schweine.
Ein groschen von einem stück Rinds.
Die gebühr von Geburts vnd Abschiedsbrieffen / dem Rath vnd der Gemeine auff den Dörffern / welche die Geburtsbrieffe geben.

Der Schultesse Zugänge.

Ein halben gülden von einem Gefangenen.
Ein gülden von einem Peinlichen Gericht zu sitzen.
Fünff groschen von einer Peinlichen Citation zu versiegeln.
Sechzehen Pfenning von einer Bürglichen Citation Siegelgeld.
Sechzehen Pfennige von einer Vollmacht vor Gericht.
Sechzehen Pfennige zum Eydschilling von einem Zeugen.
Fünff groschen von einer Hülffe.

Ampt Dippolßwalde vnd Berreuth.

Vier/ Fünff/ auch Sechs groschen Schreibegeld von einem Geburtsbrieff.
Ein groschen Schreibegeld von einer Gunst.
Zweene groschen Schreibegeld von einem Abzugbrieff.
Zweene groschen von Schuldverträgen vnd anderm einzuschreiben.
Ein groschen von gemeinen Missiven vnd Vorschrifften.
Die gebühr von Erbkäufften vnd Vorzichten/ so in der Dörffer Gerichts Bücher verleibet/ behalten Richter vnd Schöppen.

Ampt Eckersberga.

Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.
Ein Ortsgülden von einer Kundschafft.
Sechzehen Pfennige Lehengeld.
Von Abschrifften in Gerichtsfällen/ Sechs Pfennige von jedem Blat.

Ampt Eilenburgk.

Ein gülden von einem Geburts Brieffe.
Sieben groschen von einem Abschiedsbrieff.
Ein halben gülden von einer Erbsonderung.
Vier groschen von einer Erbkauffs verschreibung.
Vier groschen von einem gemeinen Vertrage.
Vierdthalben groschen von einer Gunst.
Ein groschen von einer Vorzicht.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Viertzehen groschen von jeder Hülffe / wenn die vber Bawergüter geschicht/ die gebühren dem Landrichter / Schöppen vnd Landknecht.
Sieben groschen giebet eine Widwe / welche sich in oder ausserhalb der Stadt widerumb verehlicht/ dem Amptsverwalter.
Vier Pfennige dem Landknecht / neben einem Beutlichen / Eines oder Zweyer Pfennige würdig.

Ampt

Ampt Freyburg.

Ein Thaler von einer Donation/die vor Gerichte geschicht.
Ein groschen von einer Gerichtlichen Klage/auff den vier Gerichtsstülen einzuschreiben
Fünff groschen von einer Schrifftlichen Citation.
Ein groschen von jederm Blat von Rechts Acten abzucopieren.
Acht/Fünff/Vier/auch Drittehalben groschen von Abzugsbrieffen/darnach das vermügen.
Ein groschen von einer gemeinen Vorschrifft.
Ein Thaler/auch darunter/von einem Geburtsbrieff.
Viertzig groschen von einer Kampffer wunden/wenn derer aber an einer Person mehr denn eine befunden/also von jeder derselben/darüber angegebenen fünff groschen/Zwey theil dem Schösser/vnd der dritte theil dem Landknecht.

Ampt Freyberg.

Dreyssig groschen von einem Geburtsbrieff auff Pergament/Vnd
Ein Thaler auffs Pappier zu schreiben.
Zweene groschen von einem Vertrage von jedem blat.
Sechs groschen von einem Abschiedsbrieff.
Ein groschen von einer Vorzicht.
Sechs groschen von einer Erbsonderunge/bißweilen auch zwölff groschen. Do aber die Erben solche selbst stellen/vnd in das Ampt antworten/von jedem Blat ein groschen einzuschreiben.
Sechs groschen von einer Gunst/auch darunter.
Sechs groschen/auch darunter von einer Vorschrifft.
Ein Thaler von einer Hülff/jedem Schöppen zwölff groschen/vnd dem Landknecht sechs groschen.
Sechs groschen von einem grossen Erbkauff.
Ein groschen von einem kleinen Erbkauff.
Zweene groschen von einer Besichtigung/ Vnd
Ein groschen dem Landknecht.

Ein groschen von einem Kummer/ Vnd
Vier Pfennige dem Landknechte.
Ein groschen Stockgeld Tag vnd Nacht dem Landknecht.

Ampt Grünhain.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff / dazu muß der Schösser das Pergament schaffen.
Weil aber herbracht / daß sie die Gerichte in Städten Grünhain/ Zwenitz / Schlettaw vnd Elterlein geben / so sol es nochmals darbey bleiben.
Fünff groschen von einem Abzugbrieffe in den Ampts Dörffern / in den Städten aber geben sie die Gerichte.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einer Abschrifft deß Amptsbuchs.
Zweene grosch. von einem Vertrage in das Amptsbuch zuverleiben.
Ein groschen von einem Kummer zu verschreiben.
Fünff groschen von einem Messerzuge auff den Ampts Dörffern/ do nicht Erbkretzschmar seyn. In Städten aber / vnd auff den Dörffern / do Erbrichter wohnen / nehmen sie dieselben / laut jhrer Lehenbrieff vnd Begnadung.
Wenn zwischen dem Ampt / vnd anstossenden Reinachbar / newe Reinsteine gesatzt/von j dem Ein groschen/ halb dem Schösser/ die ander helffte dem Förster/altem gebrauch nach.

Ampt Grim.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
Fünff groschen von einer Kauffverschreibung / auch wol Drey oder Zweene groschen/nach gelegenheit deß Kauffs.
Sechs groschen von einer Kundschafft.
Zwantzig groschen Jährlichen der Sawschneider / wenn er wieder vmbwirbet / daß er in Ampt sein Handwerck müge gebrauchen.

Ein

Ein Schock der Abdecker deß Orts/wird verrechnet.

Von Abschrifften/auß dem Gerichtsbuch / Vorträge vnd andern/ von einem Blat ein groschen.

Von gemeinen Abschieden/ vier/ sechs groschen/auch mehr vnd weniger/nach gelegenheit der Sachen.

Schul Grim.

Ein halber gülden von einem Geburtsbrieff.

Sechs groschen von einem Kauff oder Vertrag.

Fünff groschen von einem Vorzicht.

Fünff groschen von einer Gunst.

Zweene groschen von einer Vorschrifft.

Vier groschen von einem Abschied.

Ein halber gülden von einer Citation in Hülffssachen die Fremden.

Ampt Gommern.

Zwölff groschen von einem Erbkauff.

Zwölff groschen von einem Abzugbrieff.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff.

Sechs groschen von einem Receß oder vertrag.

Einen/ Drittehalben / auch anderthalben groschen von einer Vorschrifft.

Ampt Honstein.

Sieben/auch zwantzig groschen vnd vier Pfenning von einem GeburtsBrieffe / bleiben aber gemeiniglichen bey einem Thaler.

Ein gülden im Ampt Lohmen von einem GeburtsBrieff.

Achtehalben / Sechs/ auch Fünff groschen von einem Abzugsbrieff in beyden Emptern.

Drey/auch Zweene groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.

Ein groschen von einer Gunst.

Zween/auch ein groschen von einer Vorzicht.

Sieben groschen von einer Hülffe / so rechtlich geschicht / dem Schösser / Vnd

Sieben groschen den Gerichten.

Zwölff groschen von jedem Gezeugen rechtlicher verhör vnd Examine.

Ein groschen/wenn ein Haußgenoß vereydet wird.

Von Verträgen vnd Missiven/wie herbracht.

Zwölff groschen von jedem Gleit / so auff ergangen Churf. Befehlich/den außgetrettenen aus dem Ampt mitgetheilet wird.

Item/den halben theil an den Bueßen/so der Floßordnung zu wider gehandelt/vnd verbrochen wird.

Ampt Heinichen.

Fünff groschen von einem Kauffreceß / so sich der Kauff vber hundert gülden erstrecket / sonsten von geringen Kauffsummen/Einen/ Zween oder Drey groschen/nach vermögen der Leute.

Ein halber gülden von einem Vertrage / doch von den vnvermögenden/do es nicht viel antroffen Zweene/Drey/ Vier/ Fünff/ oder auffs meiste Sechs groschen/alles nach gelegenheit.

Ein halber gülden von einem Geburtsbrieffe auff Papier/ auff Pergament aber geschrieben/ Funffzehen / Achtzehen / auch ein vnd zwantzig groschen.

Ein/zween/drey, vier oder fünff groschen von einer Gunst/nach dem die Summa groß / weil in diesem noch andern kein gewisses geordnet.

Drey groschen von einer gemeinen Citation in Bürglichen.

Ein Ortsgülden von einer Citation in Peinlichen-sachen.

Ein groschen von einer Missive.

Ein groschen Copialgeld von einem Blate.

Zweene groschen von einer Vorschrifft.

Ampt Kemnitz.

Zwantzig groschen von einem Geburts Brieff.
Fünff groschen von einem Kauff zu verschreiben.
Fünff groschen von einem Abzugbrieff.
Zweene groschen von einer Vorzicht.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen vom Schöppen Buch zu lesen.
Ein groschen in das Lehenbuch zu verschreiben.

Ampt Lauterstein.

Ein Schock von einem Geburts Brieff.
Dreissig/ Zwantzig/ auch Zehen groschen von den Abschieds Brieffen/ wo ferne es dergestalt herbracht/ und jeder zeit also gehalten worden.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einem Kauff einzuschreiben.

Ampt Liebenwerda.

Ein Gülden von einem Geburts Brieff.
Sechs/ auch vier groschen von jedem Kauff einzuschreiben.
Zweene/ auch Ein groschen von einer Vorschrifft.
Ein grosch. von einer Gerichtsklage zu verschreiben/ von jedem Part.
Acht groschen von einer Vbergabe der Güter zwischen Mann und Weibe.
Ein groschen von einem verkaufften Gute/ Leihgeld.
Sechs groschen von einem Messerzuge/ gehört der halbe Theil dem Voigt.
Ein Pfennig Messegeld von einem jeden Scheffel verkaufft Getreides.

Ampt Leißnig.

Ein gülden von einem Geburtsbrieffe/ so auffs Pappier geschrieben wird/ Und

Anderthalben gülden von einem Geburtsbrieff / so auff Pergament geschrieben wird.
Sechs groschen von einem Abzugsbrieff.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Fünff groschen von einem Vertrage.
Fünff groschen vom Inventiren.
Zweene grosch. in einer Erbschichtung vnd Erbtheilunge / von hundert gülden.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen vom Ampts Buch zu lesen.
Ein groschen von einer Abschrifft wo es nicht zwey Bletter sind.
Ein halben gülden von einer Hülff / Richter vnd Schöppen /
Sechs groschen Hülffgeld vom Schock im Ampt Debeln / doran der Schösser das halbe Theil / das ander Richter vnd Schöppen.

Ampt Lauchstädt.

Ein Thaler / Zehen / Acht sechs groschen von einem Vertrag oder Erbsonderunge.
Ein Thaler von einem Geburtsbrieff auff Pergament.
Sechs groschen von einer Kundschafft oder Abschiedsbrieff.
Fünff groschen vor einer Vorzicht.
Sechzehen Pfenning von einem gülden Hülffgeld / gebühren dem Knecht / welcher hilfft / vnd do vber Junckern verholffen wird / sol solches dem Schösser folgen.
Drey / Zween / auch Ein groschen von den Erbkäuffen / giebet gemeiniglich der Käuffer vnd Verkäuffer jeder so viel / darnach es viel schreibens bedarff.
Zwölff groschen von einem schrifftlichen Geleithe.
Zweene / auch Ein groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen im Ampts Buch auffzusuchen vnd zu lesen.
Ein groschen von jedem Blat abzucopiren.

In

In Rechtfertigung giebet Kläger vnd Verklagter/nach Ampts gebrauch/ jeder Ein gülden/ vor die Collation / Inrotulation der Acten/Schreibegeld/Botenlohn vnd Vrtelgeld / do was vbrig bleibet/sol es dem Schösser bleiben.

Ein groschen von eröffnung eines Vrtels jedes Theil.

Fünff groschen von einer Collation.

Ein groschen von einer Abschrifft eines Vrtels.

Ein groschen von einem Gedenckzettel.

Ein groschen von einem Vormünden zu bestetigen/ vnd einzuzeichnen.

Ein groschen wenn einer aus dem Ampt wesentlich wendet / oder do er Gerade/Heergerethe/oder Erbtheil aus dem Ampt nimmet/ dem Schösser.

Dem Amptsknechte vber seine Besoldung vom Landrichter Ampt/ auch von etlichen Hufen zu Lauchstedt vnd im Teutschenthal/ die Bethe an Gelde vnd Getreide.

Dem Knechte zu Teutschenthal ein halbe Hufe.

Deme zu Holleben eine halbe Hufe/ Vnd

Deme zu Hoffstedt ein viertel.

Dem Ampts Landknecht zweene Voigtey Pflüge vnd etliche Handfröhner.

Dem Knechte zu Schoffstedt vnd Holleben/auch etliche Handdienste/wie solchs herbracht / doch daß die andern die vollkommene Dienste leisten.

Sechzehen Pfennige von einem Kummer.

Ein Gülden von einem Peinlichen Gericht / hat der Landrichter/ Vnd

Fünff groschen jeder Knecht/welcher dar Rechtfertigung folget.

Ampt Lützen.

Ein groschen Lehengeld.

Fünff groschen von einem Messerzuge.

Fünff groschen von jeder Vorzicht / welche im Ampt vnd nicht vor Landgericht geschicht.
Ein groschen giebet jedes Part von jeglichem vertrag oder Kauff in das AmptBuch zu schreiben.
Ein groschen von jedem Blat abzuschreiben.
Ein/auch ein halben gülden von einem Geburtsbrieffe/ darnach der Leute vermögen.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
Ein groschen von einer Vorschrifft / oder do es mehr Bletter/ vom Blat ein groschen.
Sechzehen Pfennige Hülffgeld dem Landknecht / das ander wird verrechnet.
Ein alten Pfennig Messegeld von jedem Scheffel verkaufft Getreidicht.
Die Heische groschen vnd Gerichtsgebühr gehören dem Landknecht.

Ampt Leipzig.

Den dritten Pfenning an dem Ampts antheil deß Hülffgeldes.
Ein Thaler von einem Geburtsbrieff auff Pergament / von den Armen aber Fünffzehen / Zwölff / Zehen / auch Acht groschen/ bißweilen auch nichts.
Zwölff groschen von einem Abzugsbrieff.
Fünff groschen von einem Vertrage/auch weniger.
Fünff groschen von einer Vorzicht/auch weniger.
Ein gülden dem Schösser / wenn die geschworene Amptsmüller/ von außwertigen Müllern/zu einer besichtigung erfordert.
Sieben groschen dem Landknecht.
Ein groschen von jedem Blat in Gezeugnissen abzucopiren.
Vier gülden vom Schweinschneider / wegen der Amptsgunst/ daß er in solchem Ampt geschnitten.

Ampt

Ampt Lichtewalda.

Zwölff groschen von einem Vertrage / so gezwiefacht / oder in das AmptBuch verleibet wird/jede Part.
Sechs vnd zwantzig groschen von einem Geburtsbrieff.
Zweene groschen von einem Abzug oder Abschiedbrieff.
Zweene groschen von einer Vorzicht.
Sechs groschen von einer Gunst.
Ein groschen von einem Lehen.
Ein groschen von einer Vorschriffte.
Vier groschen von einer Copey aus dem Amptsbuch zu schreiben/ Ist es aber ein groscher Handel/sechs groschen.
Ein groschen vom Amptsbuch zu lesen.
Zweene groschen von einem Tausch oder Beut eines Guts.

Ampt Liechtenberg.

Von einem Kauffbrieffe vber eines Bawrengut zu verfertigen / einen Thaler/Ein Gärtner aber/ zwölff oder funffzehen groschen nach gelegenheit.
Von einem Vortrage/jeden ein Thaler/ oder ein Gülden nach gelegenheit.
Pfandungen nimpt der Voigt/vnd andere/so etwas von Viehe vnd andern/auff C. Churf. G. Feldern/Wiesen/vnd sonsten Pfänden / deß Tages von einem Pfande zweene groschen / vnd deß Nachts fünff groschen.
An Meßpfenningen / von jedem Scheffel Getreidigt Dreßnisch Maß/so verkaufft/ drey Pfenning.
Wenn ein newer Wirth auff ein Hauß zeuhet / muß er ein groschen geben/seinen Nahmen einzuschreiben.
Was aber Lehen vnd Vorbeschiedsbrieffe/Vorladungen / Abschiede/Amptsgunsten/Hülffen/Kummer/Hinderlegte Gelde / gemeine Missiven / in Parteysachen / Verhör der Zeugen / Ab-

 schrifften/

schrifften/Rechtliche Gesetze/Gerichtliche Vorzichten/Aufflassungen/Schuldbekendnüsse/Wandel und anders belanget/ deren keines ist in diesem Ampt bißhero vorgelauffen/ denn darein nicht mehr als achtzehen Bawern und 16. Gertner gehörig.

Die Anlagen zu den Herdtgelden/und andern gemeinen diensten und führen/seynd bißhero in diesem Ampt auch nicht bräuchlichen gewesen.

Ampt Meissen.

Drey groschen von einem GeburtsBrieff.
Ein groschen von einer Klage/die vor Gericht geschicht.
Ein groschen von einer jeder Ruge.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem AbzugBrieff oder Kundschafft.
Ein groschen wenn einer Lehen empfehet.
Fünff groschen von einem Kauff zu verschreiben.
Ein groschen wenn einer einem Bawer einen Brieff schreibet.

Schul Meissen.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff.
Drey groschen von einem Vertrag.
Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
Drey groschen von einer Vorzicht.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.
Ein groschen von einer gemeinen Missive oder Vorschrifft.
Ein groschen von einer gemeinen Citation.
Ein groschen von einer Lehen zu verschreiben.
Vierzehen groschen von einer Hülff/gebühret den Gerichten.
Ein groschen von den Erbgelden zu verschreiben.

Heilig Creutz unter Meissen.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff/ bißweilen auch 12. 10. grosch. und weniger/nach der Armen vermögen.

Fünff

Fünff groschen von einer Gunst.
Ein groschen Lehengeld.
Ein groschen vom Abzuge.
Ein groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.
Fünff groschen vom Messerzuge/ Haarrauffen/ vnd Scheltwort.
Ein groschen von jedem Blat der Vorträge abzucopiren.
Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
Ein groschen von einer Vorzicht.
Vierzehen groschen von einer Hülff/ gebühret den Gerichten.
Ein groschen Heischegeld.

Procuratur Meissen.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
Fünff groschen von einer Kundschafft oder Abzugbrieff.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem Schied vnd Vertrag in Erbtheilungen.
Fünff groschen von einem Erbkauff.
Zweene groschen von einem schlechten Kauff.
Drey groschen von einer Vorzicht.
Einen groschen von einem Erbgelde zu verschreiben.
Ein groschen giebet einer/ wenn er die Lehen empfehet.
Ein groschen von einer Missive oder Vorschrifft.
Ein groschen vom Amptsbuch zu lesen.
Ein groschen von einem Blat zu schreiben.

Ampt Moritzburg vnd Haln.

Fünff groschen von einem Vertrage.
Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Fünff grosch. im Ampt Hain von einer Vorzicht/ so vor dem Landgericht geschicht / Das theilen die Landschöppen vnd Schösser zugleich.

Fünff

Fünff groschen von einem Erbkauff.
Ein groschen/ wenn Erbegeld im Ampt verschrieben werden.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Viertzehen groschen von jeder Hülffe / gebühren den Gerichten in Dörffern/ welche die Hülff ergehen lassen.
Do aber im Ampt Hain durch den Landrichter vnd Frohnen die Hülffe ergehet / so gebühret dem Landrichter ein gülden/ vnd dem Frohnen ein halber gülden.
Fünff groschen von einer Gunst/auch weniger.

Ampt Mülberg.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff.
Fünff groschen von einem Abzugbrieff.
Dreyssig / auch ein vnd zwantzig groschen von einem Vortrage/ Erbkauff vnd Erbsonderung nach gelegenheit derselben.
Fünff groschen vor einer Vorzicht.
Fünff groschen von einer Gunst.
Zweene groschen von einer Vorschrifft / seynd aber der Personen viel verschrieben worden/ giebet jede Person ein groschen.
Fünff groschen von einer Gerichts Ruge/Erleget der/ so straffwürdig befunden.
Ein groschen von einem Blat abzucopiren.
Ein gülden von einer Peinlichen Citation vor Gerichte.
Ein halben gülden von einer Bürglichen Citation vor Gerichte.
Zwölff groschen von einer Peinlichen Klage zu verschreiben.
Vier groschen von einir Bürglichen Klage zuverschreiben.

Es wird aber von den Armen an obbemelten Schreibegeld offt weniger/ auch wol gar nichts genommen.

Den dritten Pfenning von den Straffen / wenn einer das Geleit verfehret / gebühret dem Schösser / oder wer das Geleit einnimmet.

Zweene

Zweene Pfennige/ vom Scheffel verkaufften Getreidigt Messegeld/darvon der Schösser einen Messer vnterhalten muß.
Den Zwantzigsten groschen Hülffgeld/wenn vber die vom Adel im Ampt verholffen.
Zehen/Acht/auch Sechs groschen Hülffgeld/wenn vber die Ampts Vnterthanen verholffen/gebühret den Gerichten.

Küchen Ampt Merseburg.

Ein Thaler von einem Geburts Brieffe.
Acht Pfennige von einer Hülffe.
Ein gülden von einer Gunst/ wenn es Hundert gülden vnd darüber ist.
Ist es aber vnter hundert gülden/ Also/ daß die Summa gleichwol funfftzig gülden oder darüber erreicht/ so giebt man ein halben gülden.
Ist es aber vnter funfftzig gülden/so giebt man fünff groschen.
Zweene groschen/ von einem Erbkauff/ gibt der Verkäuffer vnd der Käuffer jeder so viel.
Einen groschen / von jeder Person / so Lehen entpfehet / einzuschreiben.
Zweene/auch ein groschen/ von einer Vorschrifft.
Zweene groschen von jedem Blat in Erbtheilung einzuschreiben.
Zweene groschen von einer Vorzicht.

In Peinlichen Gerichten.

Ein gülden /dem Landrichter von der Klage vnd der Achte.
Zwölff groschen/den Schöppen biß zu ende der Sachen.
Vier groschen dem Frohnboten / Thorm oder Stockgeld / der Gefangene sitze lang oder kurtz.
Fünff groschen/dem Fronboten Heischegeld.
Fünff groschen/von der ersten Klage/Schreibegeld.
Zweene groschen/von der andern Klage zu schreiben.

Vier groschen von der dritten Klage zu schreiben.
Zwölff alte Pfennige/vom Vrthel zu öffenen.
Ein groschen/von der Abschrifft deß Vrthels.
Ein groschen von einem jedern Blat abzuschreiben.
Ein halber gülden von der Acht/Schreibegeld.

In Bürglichen Gerichten.

Vier groschen dem Richter.
Acht groschen den Schöppen.
Ein groschen dem Frohnboten.
Ein groschen von einer jedern Klage/dem Schreiber.
Ein groschen dem Schreiber/von jedem Blat abzucopiren.

Ampt Nutzschen.

Fünff groschen von einem Kauffbrieff einzuschreiben/vnd zu verfertigen/Wenn er aber wichtig ist/von jedem hundert zwene grosch.
Fünff groschen von einer Vorzicht einzuschreiben.
Fünff groschen von einer Gunst.
Ein Thaler von einem Geburtsbriffe.
Fünff groschen von einem Abzugsbrieff.
Von einem Abschiede oder Vertrage auffzurichten/fünff auch zehen vnd zwölff groschen/nach gelegenheit der sachen.
Fünff groschen von einer Citation.
Drey groschen von einer Vhrphede.
Fünff groschen von einem Arrest.
Ein gülden von den Hülffen.
Auff den Gerichtstagen/von frembden Leuten Ein groschen/der Heischgrosche genant/in die Schöppenbanck/sol dem Schösser halb/vnd der ander theil den Gerichtspersonen folgen.
Von jedem Scheffel Getreide/der auffn Kauff vermessen wird/Zweene Pfennige.

Ampt Nossen.

Ein Ortsgülden von einem Geburtsbriefe.

Ein

Ein groschen von einem Abschiedsbrieffe.
Sechs/fünff/auch vier groschen von einem Kauff zuverschreiben.
Zweene auch einen groschen von einer Vorschrifft / von den Armen aber nichts.
Fünff groschn von einem Messerzuge.
Ein groschen vier Pfenning von einm Lehen ins Lehenbuch zu verschreiben.

Naumburg Kloster S. Georgen.

Sechs groschen von einem Vertrag/Kauffverschreibung/oder Erbschlichtung/vnd Abschrifft davon.
Achtzehen groschen von einem Abschiedsbrieff oder Kundschafft.
Drey vnd dreyssig groschen von einem Geburtsbrieff auff Pergament/ Vnd
Sieben vnd zwantzig groschen auff Pappier.
Ein gülden/auch achtzehen groschen von einer Gunst.
Ein Schilling von Vorzichten / so Gerichtlichen geschehen / als Richter vnd Schöppen acht Schilling /vnd dem Schösser drey Schilling.
Ein gülden von einer Klage zu Registriren.
Ein groschen von einem Vrthel abzuschreiben.
Vier Schilling von einer Auffgabe/ oder Testament.
Acht Schilling Richter vnd Schöppen.
Do aber der *Testator* verstirbet / die Erben von deß Testaments Abschrifft.
Ein gülden dem Schösser/auch darunter.
Eilff Schilling dem Schösser/Richter vnd Schöppen/von dreyssig gülden Hülffgeld.
Sechzehen Pfennige von einem Bekentniß vnd Lehenzettel.
Vier/auch drey groschen von Vorschrifften.
Sechs groschen von einer Rechtlichen besiegelten Citation / es sey Peinlichen oder Bürglichen.
Fünff groschen von einer Vollmacht.

Sechs groschen von einem *Inventario.*
Eilff Schilling von einer Gerichtlichen Taxation vnd Wirderung/ Richter vnd Schöppen/ daran der Schösser zweene Schilling.
So viel auch von einer Besichtigung/ wenn einer verwundet wird.
Ein Schilling von einem Kummerzettel.

Ampt Oschatz.

Fünff groschen von einer Kauffverschreibung zu verfertigen vnd einzuschreiben.
Ein Thaler von einem GeburtsBrieff.
Sechs groschen vor das Pergament vnd Siegel.
Zweene groschen von gemeinen Amptsvorbeschieden / oder Vorladung/ in Ampts oder Commissionssachen.
Ein halben gülden von einem vertrag oder abschied in Commissionsachen.
Fünff groschen von einem Vertrag oder Abschied in Ampts oder andern gemeinen sachen.
Fünff groschen von einer AmptsGunst.
Zweene groschen von einer gemeinen AmptsMissiven oder Vorschrifft.
Fünff groschen von anstellung einer Hülffe.
Ein groschen von einem Rechtlichen Kummer.
Ein groschen von jedem Blat abschrifft.
Drey groschen von einer Citation in Rechtssachen.
Sechs groschen von einer Rechtsfrage/ in Rechtssachen vnd Introtulation der Acten.
Fünff groschen von der Publication vnd Abschrifft deß Vrthels zu gleich.
Zweene Pfennige werden von jedem Scheffel Meßgeld geben.
Vier Pfennige von einem Gerichtlichen Vorzicht oder Aufflassung einzuschreiben/ Obwol zwantzig Pfennige gegeben werden/

den/so ist doch ein groschen davon der Gerichte/vnd vier Pfennige deß Landknechts gebühr.

Schul Pforta.

Dreyssig groschen/auch weniger/von einem GeburtsBriffe.

Sechs groschen von einer Kundschafft oder Abschiedsbrieff/auch darunter.

Ein Schilling von jeder Lehen/wenn die gerechtfertiget vnd eingeschrieben.

Fünff groschen von einem Vertrag/auch darunter.

Zwantzih alte groschen von Vorzichten den Schöppen/dem Gerichtsvoigt auch so viel.

Sechzehen Pfennige dem Landknecht.

Ein groschen vier Pfennige von einem newen Schock Hülffgeld dem Landknecht.

Drittehalben groschen/auch weniger/von einer Erbsonderung oder Erbkauff in das Handelbuch zu verleihen dem Voigt.

Zweene groschen von einer Vorschrifft auch darunter.

Zwantzig alte groschen von einem Kommer/davon dem Landknecht Sechzehen Pfenning das ander dem Gerichts Voigt.

Fünff groschen von einer Citation.

Acht Pfenning von einer Klage vor Gericht dem GerichtsVoigt.

Ein groschen von jederm Blat von setzen/dem GerichtsVoigt.

Zwantzig alte groschen von besichtigung der Verwundten/Richter vnd Schopffen/dem GerichtsVoigt auch so viel/vnd dem Landknecht Sechzehen Pfennige.

Zwantzig alte groschen Wehrgeld/dem GerichtsVoigt/Richter vnd Schöppen auch so viel/vnd dem Landknecht Seczehen Pfennige.

Sechs Pfenning von Verträgen vor Gerichte dem Voigt.

Zwantzig alte groschen von einer Vbergabe vor Gerichte/dem Ge-

richtsvoigt auch so viel/vnd dem Landknecht sechzehn Pfenninge.

Von den Vbergaben zu formiren / ins Gerichtsbuch zuverleiben/ vnd den Leuten Abschrifft davon zu geben / bißweilen zwölff/zehen/sechs/auch fünff groschen darnach die Vbergaben seynd.

In Peinlichen Gerichten.

Ein Gülden dem Richter.

Ein Gülden dem GerichtsVoigt.

Ein gut Schock den Schöppen.

Ein Gülden dem Landknecht.

Ein new Schock von auffhebung eines todten Cörpers / Richter/ Schöppen/vnd dem Voigt einen gülden.

Sechzehen Pfenning von einem frembden Stockgeld jeder Nacht die Vnterthanen aber geben Sechzehen Pfenninge / sie sitzen lange oder kurtz.

Ein groschen von einem Gebot auff die Dörffer/dem Landknechte.

Zwantzig alte groschen von einem Messerzuge.

Ein Pfenning von jedem Scheffel Meßgeld dem Kornschreiber.

Ampt Pirnd.

Ein schock von einem Geburtsbrieff/vnd 6. groschen schreibegeld.

Ein schock von einem Lehenbrieff/ vnd sechs groschen schreibegeld.

Achthalben groschen von einem Abzugbrieff.

Fünff groschen von einem Messerzuge.

Achthalben groschen Hülffgeld.

Zweene groschen von jedem Kauff zuverschreiben.

Ein groschen von jedem Gut zu verleihen.

Ein groschen von jeder Vorzicht.

Zwantzig groschen von jedem Peinlichen Halßgericht.

Zweene groschen Auffnehmgeld/wann einer in das Ampt zeuhet.

Vier grosch. wann vor Gericht geklagt/geben beyde theil so viel/gebürt halb dem Schösser/ vnd die ander helffte der Gerichte.

Ein

Ein Schock/ Wann einer in die Acht gethan/ muß er sich mit darauß lösen.
Ein groschen von einem Kummer.

Ampt Petersbergk.

Fünff groschen von einem Lehenbrieff.
Fünff groschen von einem Vertrage.
Ein groschen von einem Namen ins Erbbuch einzuschreiben.
Fünff groschen von einem GeburtsBrieffe.
Ein groschen von einer Abschrifft eines Vertrages.

Ampt Plawen.

Ein Thaler von einem GeburtsBrieff auff Pergament.
Fünff groschen von einem Abschiede.
Fünff/ auch vier groschen von einem Vertrag ins Handelbuch zuverleiben.
Vier groschen von einer Vorzicht ins Handelbuch zuverleiben.
Fünff/ vier/ drey/ auch offt nur zwen groschen von einer Amptsgunst.
Zwantzig/ auch sechzehen groschen von einer Erbsonderung/ auch nur zwölff/ acht/ sechs/ oder vier groschen.
Vier groschen von einem Erbkauff.
Zweene groschen von Quittung deß Kauffs.
Zweene/ auch ein groschen einer Vorschrifft.
Zweene groschen von einem Lehen.
Sechs Pfennige von einem Vormünden zu confirmiren.
Fünff groschen von einer Besichtigung vffs Land zu reiten.
Von vngelegten Gelde/ wann es zehen Gülden/ vnd darunter fünff groschen.
Ists darüber/ von dem Gülden vier Pfennige/ welchs aber bißher meistentheils nachgelassen worden.

Dem Landrichter.

Ein gülden von einer Hülff oder Taxierung.

Fünff

Fünff groschen von ansetzung der Hülffe.
Zweengroschen von jedem Gebot der Hülff zuvernewern.
Fünff groschen von versiegelung eines Geburtsbrieffs.
Fünff groschen von jeder Gerichtsstraffe.
Ein gülden von auffhebung eines todten Cörpers / auch bißweilen nach gelegenheit nichts.
Ein gülden / auch ein halben gülden / nach gelegenheit / von peinlich gefangenen / so ledig gelassen.
Fünff groschen von einer besichtigung auffs Land.
Von vngelegten gelde / so streitig / vnd vber zehen gülden / von einem gülden zween Pfenning.

Dem Landknechte.

Fünff groschen von jeder Hülff.
Ein halber gülden von peinlich gefangenen.
Fünff groschen von Bürglich gefangenen.
Zweene groschen warth oder Setzgeld von gefangenen wöchentlich.
Ein groschen von einem vffm Lande für zuverboten.
Vier pfenning von einem in vnd vor der Stadt zu verboten.
Zweene groschen von einer Besichtigung.
Zweene groschen von einem / so auff gehorsam getrieben.
Ein halber gülden / auch fünff groschen / von einem todten Cörper auffzuheben / nach gelegenheit.

Ampt Pausa.

Sechs groschen von einer Kauffsverschreibung.
Ein grosch. von vbergebung / auch so viel von aufflassung der Lehen.
Dreissig groschen von einem Geburtsbrieff / wenn der auff Pergament gefertiget wird / die bezahlung desselben mit eingerechnet.
Fünff groschen von einer Kundschafft / Citation / Vertrag oder Abschiede.
Ein gülden von einem Zeugen / in Peinlichen sachen abzuhören.

Fünff

Fünff groschen von einem Zeugen/in Bürglichen sachen.
Ein groschen von einer Ampts Gunst/ Schuldbekentniß / Item Vorbescheidsbrieffe / Pfandverschreibung / vnd von ansetzung oder erinnerung eines Hülfftages.
Zweene gülden Gerichtsgebühr von einer gethanen Hülffe / gehören dem Schösser vnd Richter/ vnd sol der zehende Pfenning zu Hülffgelde genommen/vnd verrechnet werden.
Zehen groschen zweyen Schöppen/so der Hülffe beywohnen.
Fünff groschen dem Frohnen/von einer Hülff.
Sechzehen Pfennige von einem Arrest oder Kummer.
Ein halben Thaler/auch weniger vnd mehr / von einer Erbtheilung/ als die groß oder klein / zu verfertigen / ins Ampts Handelbuch zu verschreiben/vnd von Abschrifften zu geben.
Zweene auch drey groschen von gemeine Missiven/ nach gelegenheit derselben/ob sie klein oder groß.
Ein groschen von einem Blat abzucopiren / in Rechtlichen Gesetzen vnd sonsten.
Fünff groschen drey Pfenninge von Gerichtlichen Vorzichten oder Aufflassungen.
Zweene Pfenninge von jedem Scheffel Korn / so aussm Ampt verlassen wird/zuvermessen.

Ampt Pegaw.

Wenn Güter/als Hauß/Hoff/ Ecker / Wiesen/ Holtz/ vnd andere zugehörige / in einer Summa mit einander verkaufft werden/ von hundert gülden Kauffsumma ein groschen Schreibgebühr.
Von eintzelen Gütern/als Ecker/ viertel Landes/halbe Hufen/vnd dergleichen / der Käuffer ein groschen von der Lehen zu Registriren.
Wil aber der Käuffer die Aufflassung/vnd den Kauff im Ampt auch sonderlich verschrieben haben/auch einen/oder nach gelegenheit der Güter/zweene oder mehr groschen.

Von einem Geburtsbrieffe / wann er auff Pergament geschrieben/Ein Thaler oder ein gülden / vnd bißweilen weniger / nach der Leute vermögen.

Fünff groschen von einer Kundschafft/oder Abschiedsbrieffe.

Zweenegroschen von einem gemeinen Vorbescheidsbrieffe.

Ein groschen von einem Denckzettel.

Von einer Vorladung oder Schrifftlichen Citation für Gerichte/ oder sonsten vnter deß Ampts Landgerichts Insiegel / oder das Amptsvorwalters Petschafft/Fünff groschen.

Von gemeinen Verträgen oder Abschieden (ausserhalb *Commission* sachen) so ins Ampts-Handelbuch verleibet / zum meisten Fünff groschen/auch nach gelegenheit der Sachen weniger.

Von einer Schrifflichen Gunst vnter deß Ampts Insiegel / wenn Güter deß Amptslehen/oder sonsten verpfendet werden/ Fünff groschen.

Ein groschen von einem jedern Pfande/so ins Ampt geantwortet.

Von einem jeden newen Schock gibt man sechs groschen Hülffgeld/darvon sollen fünff verrechnet/der sechste dem Amptsfrohnen gegeben werden.

Drey groschen von jedem gemeinen Kummer.

Von hinderlegten Gelde ein groschen zu Registriren / vnd weiter nichts.

Von gemeinen Missiven oder Vorschrifften/Ein/ oder nach grösse deß handels Zweene groschen.

Von verhör der Zeugen / von jederm vber deß Notarien gebüre/ Fünff groschen.

Von Abschrifften Rechtlicher Gesetze / vnd andern/von jedem Blat Ein groschen.

Zweene groschen von einer Vorzicht/so ins Amptsbuch Registriret wird.

Von gemeinen Schuldbekümmernissen / oder wenn die Schulden

ins

ins Amptsbuch geschrieben/Ein groschen / oder nach grösse der Summa/ zweene groschen.
Von Klagen oder Schrifftlichen Gesetzen/so für Landgerichte oder im Ampt einbracht/Ein groschen zu Registriren.
Werden aber die Klagen ins Gerichtsbuch geschrieben / von jedem Blat Ein groschen Schreibegebühr.
Ein groschen von einem Abtrage/vor Gericht.
Von Handhafftigen Thaten/als schlegen/stichen/wunden vnd dergleichen/ von dem beschädiger / oder dem der die Klage abtregt/ Fünffg groschen wehrgeld.
Von gemeinen besichtigung der Gebrechen / so sich bey deß Ampts vnterthanen zugetragen / Sieben groschen dem Amptsverwalter/sechs groschen dem Landrichter / Sechzehen Pfenning dem Amptsfrohnen vber sein gebührlich heischegeld.

Ampt Rochlitz.

Sechzehen groschen von einem Geburtsbrieff.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Fünff/ vier/ drey/ zween/ auch Ein groschen von einem Kauff zuverschreiben.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einem Abzugbrieff.

Ampt Radebergk.

Ein Thaler von einem Lehenbrieff.
Fünff groschen von einem Abzugsbrieff.
Zweene groschen von einem Lehen.
Ein groschen von einer Verschreibung.
Vier Groschen von einer Gunst.
Zweene groschen von einer Vorzicht.

Ampt Sangerhausen.

 Ein

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
Ein halber gülden von einem versiegelten Vertrage.
Ein Ortsgülden von einem schlechten Vertrag ins Amptbuch zu-verleiben/oder zu zwiefachen.
Drey groschen von einer Vorschrifft/ nach gelegenheit der sachen.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Ein Ortsgülden von einer *Citation*.
Ein groschen von einem Blat *Copiales*.

Ampt Saltza.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
Fünff groschen von einem Abschied.
Fünff groschen von einer Kundschafft.
Ein groschen von einer Abschrifft eines Vertrags.
Ein gülden von einem peinlichen gleit.
Fünff groschen von einer Gunst.
Sechzehen Pfenning von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einem Namen einzuschreiben.

Ampt Schwartzburgk vnd Krotendorff.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff / darzu das Ampt Pergament schafft / do aber einer solches selbst bringt vnd kaufft / gibt man Ein gülden/ In Flecken aber geben sie die Gerichte.
Sechs groschen von einem Abzugbrieff.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen Abschrifft deß Amptsbuch.
Zweene groschen von einem Vertrag oder Ampts Abschiede / ins Amptbuch zu verschreiben.
Ein groschen Kummergeld.
Sechs Pfenning von einem schrifftlichen vorbeschiede.
Vier Pfenning Jährlichen von einem Raum / wenn die jeder auffs new in Lehen genommen/ Schreibegeld.

Ampt

Ampt Stolpen.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieffe / von den Reichen bißweilen dreyssig groschen.
Ein Thaler von einem Lehenbrieff.
Drey groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
Drithalben grosch. von einem Kauff / vom Käuffer vnd Verkeuffer.
Ein groschen / Leihe groschen vom Kauff.
Ein Ruge groschen von der Rugen.
Fünff groschen von dem Messerzuge.
Vier / auch drey groschen von einer Vorschrifft.
Fünff groschen von einem Vertrage.
Sechs groschen von einer Kundschafft.
Drey / auch zweene groschen von einer Vorzicht.
Vierzehen groschen von einer Hülff / davon hat der Voigt Ein halben gülden / Richter vnd Schöppen vierdtehalben groschen / wenn vber Bawren geholffen.
Zehen Gülden / von Hundert Gülden Heuptsumma Hülffgeld / Vnd ein gülden dem Voigt / wenn vber die vom Adel in solchem Ampt geholffen.
Fünff groschen von einem Erbkauff.

Ampt Schweinitz.

Zehen groschen ein Huffener / Vnd
Fünff groschen ein Härtner / von einem Vertrag.
Zwantzig groschen von einem Geburtsbrieff / Ist es aber ein armer / zehen Groschen.
Vier groschen von einem Abzugbrieff.

Ampt Senfftenberg.

Ein Thaler von einem Geburts Brieff.
Ein halben Thaler von einem Vertrage / vnd keuffen ins Amptbuch zuschreiben.

Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
Zweene groschen von einer Gunst.
Ein groschen von einer Missive.

Ampt Schkeuditz.

Sechs vnd dreyssig groschen von einem Geburtsbrieff auff Pergament/ Vnd
Ein Thaler auff Pappier zu schreiben/ auch weniger.
Achthalben groschen von einer Kundschafft oder Abzugsbrieff/ von den Armen weniger.
Do aber einer aus deß Amptsgerichten ins Ertzbisthumb Magdeburgk zeuhet/
Ein gülden zum Abzuge Vnd
Fünff groschen Schreibegeld.
Fünff groschen von einer Vollmacht.
Fünff groschen von einer Donation/ so vor Gericht geschicht.
Fünff groschen von einem Erbkauff.
Fünff groschen von einem Vertrage.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einem Lehen einzuschreiben.
Zweene groschen von einer Missiven.
Ein groschen von einem Blat abzucopiren.
Ein halben gülden von einer Citation in Peinlichen/ vnd
Drey groschen in Bürglichen Sachen.
Zweene groschen von einer Schrifftlichen Klage/ so vor Gerichte vorbracht.
Ein Groschen von einer Mündlichen Klage/ vor Gerichte zu Registriren vnd einzuschreiben.

Von den Gerichten in der Eptey zu bestellen/ Wie folget. Nemlich.

Auffm Michaelis Marckt.

Siebenzehendhalben Groschen/Gemeine zu Belitz.
Fünff groschen fünff alte Pfennige/Erenberg.
Ein halben Thaler/Gundorff.
Elff Groschen ein alten Pfennig Burghausen.
Vierzehen Groschen Rickmarßdorff.

Auffm Weynacht Marckt.

Drey Groschen sechs alte Pfennige/Belitz.
Zweene Groschen Erenberg.
Zweene groschen Sechs alte Pfennige/Gundorff.
Vier groschen zweene alte Pfennige/Burghausen.

Rickmarßdorff gibt allein Michaelis/Vts.

Vffm Ostermarckt.

Drey groschen sechs alte Pfennige/Belitz.
Zweene groschen Erenberg.
Zweene groschen sechs alte Pfennige/Gundorff.
Vier groschen zweene alte Pfennige/Burghausen.
Vnd werden jedem Schultessen auff jeden Termin 3. alte pfennige/ von solchen Voigt pfennigen einzubringen/ gegeben.
Ein gülden von einem todten Cörper Hebegeld.
Dem Landrichter Jährlichen ein FewerEichen / Vnd den Schöppen ingesampt Jährlichen eine zimliche Busse von den Gerichtsfällen.

Den Landschöppen zu Horberg folgende Gebühr.

Fünff vnd zwantzig groschen Richter vnd Schöppen von einem peinlichen Nothalßgericht.
Achthalben groschen von einem Achtgerichte.
Achthalben groschen/wenn einer auß der Acht gethan wird.

Achthal-

Achthalben groschen von einer Besichtigung.
Achthalben groschen von einer jeeder Frevelklage.
Achthalben groschen von einer Hülffe.
Achthalben groschen von einer Wirderung.
Achthalben groschen von einer Einweisung.
Zweene groschen von einer gemeinen Klage / so vor Landgericht schrifftlich eingelegt.
Acht Pfennige von einer mündlichen Klage.
Vierzehen Pfennige von einer Wissenschafft / so sich ihr zweene vor Gericht vertragen.

Dem Landknechte.

Fünff groschen von einer Peinlichen Klage.
Vier groschen dem Stadtknecht von Bencken zu setzen.
Vier groschen von einem Einführgeld / es sey in Peinlichen oder Bürglichen Sachen.
Ein Groschen Tag vnd Nacht Sitzegeld.
Ein Groschen Tag vnd Nacht vor die Kost.
Ein Grochen von einer Heischung / es sey vor oder ausserhalb der Gerichte.
Funffzehen Pfennige von einer Besichtigung.
Sechzehen Pfennige von einem Gebot / in denen Dörffern / so im Ampt / dorinnen die Junckern Erbgerichte / allda ein Knecht diß Gebot durch den Hirten bestellet / welchen er vier Pfennige gibt.
Ein Groschen von einem Pfande.
Vier Groschen von einer gantzen Gemeine zu fordern / oder so das gemeine Viehe vmbritten wird.
Ein Groschen von einem Kummer.
Ein Groschen von einer Hülffe.

Ampt Stollberg.

Drey / auch zweene gülden von einem Geburtsbrieff.

Ein

Ein halber Thaler von einem Aschiedsbriff.
Ein groschen von einer Vorzicht/den Gerichts geschwornen.
Zweene groschenvon einem Erbkauff zu verschreiben.
Zweene/auch ein groschen von einer Vorschrifft/vnd darüber nicht.
Zweene Pfennige von einem Zwickischen Scheffel Meßgeld/von verkaufften Getreidigt.

Ampt Schönburg.

Zwey vnd dreyssig Pfenninge von einem Vertrage/jeder Theil Sechzehen Pfennige.
Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
Sechzehen Pfennige von einer Vorzicht.
Zwey vnd dreiyssig Pfennige von einer Gunst.
Zwey vnd dreyssig Pfennige von einer gemeinen Erbtheilung/Ist aber die Theilung wichtig/so giebt jedere Person 16. Pfennige.
Zwey vnd dreyssig Pfennige von einem Erbkauff/Freymarck vnd dergleichen.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Sechzehen Pfennige von einer jeden Person/die sich bevormünden lest.
Sechzehen Pfennige von einem jeden Lehen einzuschreiben.
Sechzehen Pfennige von einem Vhrfriede.
Ein groschen von einem Kummer zu Registriren.

In Gerichtssachen.

Vier groschen von einer Citation/sie sey Bürglich oder Peinlich.
Sechzehen Pfennige von einem Satz zu Registriren.
Drey groschen von der Inrotulation der Acta.
Sechzehen Pfennige von der Publication eines Vrthels.
Ein groschen von der Abschrifft.
Ein groschen von jedem Blat *copiales*.

Ein gülden von einem Todten auffzuheben.
Ein gülden von einem jeden Peinlichen Gericht / darinnen geklagt / oder sonsten mit Setzen vorfahren wird.
Ein halben gülden von einer Inrotulation.
Ein halben gülden von der Publication.
Sechzehen Pfennige von einem jeden Zeugen / der vereydet wird / nimpt der Richter.

Ampt Schlieben.

Ein Thaler / auch ein gülden von einem Vertrag.
Ein Thaler / auch ein gülden von einem Geburtsbrieff.
Sechs / auch Fünff groschen von einem Abschied in vertragenen sachen.
Fünff groschen von einer Kundschafft.
Ein gülden ein gantzer Lehenman von einem Lehenbrieff.
Ein halben gülden von einem halben Lehenman / von einem Lehenbriff.
Fünff / auch drey groschen von einer Gunst.
Ein gülden / auch ein halben gülden / bißweilen auch Sechs groschen von einem Kauffbrieff.
Sechs Pfennige von einer Vorzicht.
Zweene Pfennige von jedem Scheffel Meßgeld von verkaufften Getreidicht.

Ampt Saleck.

Fünff groschen von einem Vertrage.
Zweene gülden von einem Geburtsbrieff / davon gebühret ein gülden der Gemeine / welche Zeugnüß geben.
Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.

Hülffgeld.

Zwantzig Pfennige dem Ampt von jedem Schock Hülffgeld.
Sechzehen Pfennige dem Richter von jeden schock Hülffgeld.

Sechzehen

Sechzehen Pfennige dem Schreiber von jedem schock Hülffgeld.
Sechzehen Pfennige dem Frohnen von jeder schock Hülffgeld.
Vier groschen von einer Gunst.
Zwantzig alte groschen von einer Erbsonderunge Richter vnnd Schöppen.
Ein halben gülden von einer Erbsonderung.
Vier groschen von einem Erbkauff.
Ein groschen von einer Vorschrifft.

Im Gerichte.

Drey groschen von einer Citation/Nemlich/ Ein groschen dem Schreiber/ein groschen dem Frohnen/vnd ein groschen zu vberschicken/do die geladene gesessen.
Ein groschen von einer mündlichen Klage zu Registriren.
Drey groschen von einem Vrthel/Richter vnd Schöppen.
Ein groschen von einem Vrthel zu Registriren.
Zwantzig alte groschen von einer schrifftlichen einlage Richter vnd Schöppen.
Ein groschen von der Einlage zu Registriren.
Fünff groschen von einem Zeugen zuverhören/in Bürglichen sachen
Ein halben gülden von einem Zeugen zu verhören in Peinlichen Sachen.
Ein groschen von jedem Blat abzucopiren.
Zweene groschen dem Richter/ von einer Vorzicht.
Zwantzig alte groschen den Schöppen von einer Vorzicht.
Zweene groschen dem Schreiber/ von einer Vorzicht.

Ampt Sachssenburgk.

Fünff groschen von einem Kauffbrieff/ oder nach gelegenheit deß Kauffs.
Ein groschen vier Pfennige von einer Lehen zuverleihen.

Ein gülden/auch ein Thaler von einem Geburtsbrieff/nach gelegenheit der Personen.
Zweene groschen von einem schrifftlichen Vorbeschiede/doch nach gelegenheit der Sachen vnd Personen.
Fünff groschen von einer Citatiou in Bürglichen vnd Peinlichen Sachen.
Fünff/acht/auch zwölff groschen von einem Vertrage vnd Abschiede/doch nach gelegenheit der Sachen.
Fünff groschen von einer Amptsgunst/doch nach gelegenheit der Sachen.
Ein groschen vier Pfennige dem Land-oder Gerichtsknechte/von jederm Kummer.
Ein vnd zweene groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einem Blate Abschrifft/Gerichtlicher vnd Rechtlicher Gesetze.
Fünff groschen von einer Vorzicht vnd Aufflassung.

Ampt Seyda.

Ein halben gülden ein Hüffner. vnd
Ein Ortsgülden ein Gärtner/von einem Kauff Receß oder Vertragsbrieff.
Ein Gülden von einem Lehen.
Ein Thaler/auch wol Ein gülden nach gestalt deß vermögens von einem Geburtsbrieff.
Zweene groschen von einem Vorbeschieds oder verladungs.
Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
Fünff groschen von einer Amptsgunst.
Ein groschen von einem Pfande vnd Kummer groschen/so aber jederzeit den Gerichtschöppen gelassen.
Ein groschen von einer gemeinen Misstven.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einem Gerichtlichen Vorzicht vnd aufflassunge/anzunemen vnd zuverzeichnen.

Zweene

Zween groschen von einem Schuldbekentniß.
Fünff groschen von einem Wandel vnd Abschiedskundschafft.
Drey Pfennige von jederm Scheffel allerley Getreidigt zum Meßpfennige.
Von hinterlegten Geldern wird diß orts nichts genommen / Von Hülffgeldern aber / von zween gülden ein groschen / kömpt aber gar selten.
Von Abschrifften Rechtlicher Gesetze/ auch andern Abschrifften in gemein / wird von jederm Blat folio ein groschen genommen/ vnd die Zeugens verhör vnd gebühr darvon dem Notarien gelassen.

Kloster Sornzigk.

Fünff groschen von Verkäuffen vnd Verträgen/ so in deß Ampts Handelsbuch verleibet werden/ geben beyde Käuffer vnd Verkäuffer zugleich.
Fünff groschen von vmbwechselung der Güter.
Drey groschen von einer Erbsonderung/ jeder Erbe.
Fünff groschen von einem Vertrage.
Sechs vnd zwantzig groschen von einem Geburtsbrieffe.
Zweene groschen von einem Abschiedsbrieffe / Vorschrifften oder Missiven/ Ist es aber ein offener Brieff Fünff groschen/ vnd
Ein groschen von einer Vorschrifft oder schlechten Missive.
Ein groschen von einer Vorzicht.
Ein Thaler von jeder Hülffe/ vnd von der Würderung auch so viel/ gebüret Richter vnd Schöppen.
Drey groschen von einer Amptsgunst.
Ein groschen von jederm Blat aus dem Amptshandelsbuch vmbzuschreiben.
Ein groschen von dem Amptshandelsbuch zulesen.
Ein gülden von einem Peinlichen Gerichte/ wann dasselbige zuhalten

ten begeret / gebühret dem Ampt von dem Gerichtsproceß zuschreiben vnd den Citationen allenthalben zu fertigen / Richter vnd Schöppen aber /

Ein schock vnd zwölff groschen / Ist das Gerichte nicht peinlich / so wird der halbe theil durchauß gegeben.

Vnd wann ein peinlich Vrthel eröffnet wird / so hat das Ampt davon.

Ein newe Schock. Ist es aber nicht ein Peinlich Proceß / gefellet der halbe theil.

Ein groschen giebet jeder Bußfelliger von jeder Frevelthat / der sich mit dem Ampt vertregt / aus dem Rugeregister zuleschen.

Ampt Torgaw.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.

Acht / sechs / auch vier groschen von Erbverträgen / Recessen oder Kauffbrieffen / so geduppelt geschrieben.

Drey groschen von einer Gunst.

Drey groschen von einem Abzugsbrieff.

Ein groschen von einer Missiven oder Vorschriffe.

Ein groschen von einer Vorzicht.

Ein groschen von einem Blat abzucopiren.

Zweene groschen gefallen von jedem Käuffer vnd Verkäuffer Aufflaß vnd Lehengeld / darvon gebühret dem Landknecht ein grosch. der ander grosche dem Schösser.

Von Hülffgelde / so vber Adelspersonen verholffen / dem Ampt der zehende Pfennig.

Ampt Tharant.

Zweene groschen von einem Vertrage.

Sechs vnd dreissig grosch. von einem Geburtsbrieff / auch weniger.

Fünff groschen von einem Abzugbrieffe.

Ein groschen von einer Vorzicht.

Sieben

Sieben groschen Hülffgeld.
Zweene groschen von einem Erbkauff.
Ein groschen von einem Erbegeld zuverschreiben.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Zweene groschen von einer Gerichtlichen Citation.
Fünff groschen von einer Peinlichen Citation.

Ampt Voigtsbergk.

Sechs groschen von einem Vertrag ins Ampts Handelbuch zuverleiben/sampt den Abschrifften.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem Abschied.
Fünff groschen von einem Erbkauff ins Amptsbuch zuverschreiben/ vnd Abschrifften derselben.
Fünff groschen von einer Quittantz.
Ein gülden von einem Geburtsbriffe.
Ein gülden von einem Lehenbrieffe.
Ein halben gülden von einer jrrigen besichtigung.
Ein groschen von einer Abschrifft.
Vier Pfennige von jedem gülden eingelegt Geld.

Deß Landrichters Zugänge.

Ein gülden von einer Hülffe.
Acht groschen von einer Vorzicht vnd Aufflassungsbrieff zuversiegeln/ hierüber dem Stadtschreiber vier groschen von jedem Brieff zu schreiben.
Fünff groschen von einer Straff.
Fünff groschen von einer Besichtigung.
Ein halben gülden Thurmgeld von einem jeden gefangenen.
Ein groschen von jeder Hülffe anzusetzen.
Ein groschen von einer Vorschrifft.

Zweene

Zweene groschen vnd vier Pfennige von einem Vormünden zubestetigen / darvon den Schöppen ein groschen / vnd dem Stadtscheiber zu Olßnitz vier Pfennige.

Viertzig groschen jährlichen vom Schwein schneiden.

Deß Landknechts Zugänge.

Ein groschen von einem Hülffstage anzusetzen.

Ein groschen von jeder Person vor zubescheiden/ausserhalb derer/ so er zum Capittel erfordert/geben jhm nichts.

Fünff groschen Thurmgeld von einer jeden Person/ aber kein Sitzgeld.

Vier Pfennige vo̅n jedem gülden Hülffgeld.

Ampt Weissenfels.

Ein groschen von einem Vhrfriede einzgschreiben.

Zweene groschen von einer Abschrifft eines Gerichtlichen Satzes.

Zweene groschen von einer Vrthelsfrage / an die Schöppen zu Leipzig.

Sechzehen groschen Kampffergeld/von einer Kampfferwunden.

Ein groschen vor einer Quitirung ins Handelbuch zu zeichnen.

Ein groschen von einer vnmündigen Vormündschafft vnd Theilung zuverschreiben.

Fünff / auch drey groschen von einer Vormündschafft einer Widwen. Item/

Sechs groschen von Abschrifften/ Gerichtlichs einbringen.

Ein gülden von einer ergangenen Hülff.

Vier groschen vnd acht Pfennig Gezeuggelt von einer Hülffe.

Ein groschen Judengleit/ von einem so durchreiser.

Ein groschen Pfangeld.

Ein groschen von einer Vorschrifft.

Zweene groschen von einer Feldbesichtigung.

Vier groschen von einer Citation.

Fünff

Fünff groschen von einer Dorffbraut/so durchfähret / altem brauch nach.
Zweene groschen von einem Vertrage ins Handelbuch zuverleiben.
Vierthalben groschen von einem Zeugen zu examiniren.
Ein groschen von einem so jnne gesessen/von seiner außbürgung einzuschreiben.
Sechs groschen von einer *Executorial* schrifft/ so auffm Hoffgericht geben/ins Amptsbuch zuverleiben.
Ein groschen von einer Abschrifft der Stück zur Gerade gehörig.
Fünff groschen von einem Steck oder Hafftbrieff.
Ein groschen von einer Abschrifft oder Klage.
Ein groschen von einem Kummer zuverzeichnen.
Ein groschen von einer Abschrifft deß Vertrags.
Zehen groschen von einer Rechtsverfassung / als jedes theil Fünff groschen.
Zweene groschen von einem Juden zu Roß gleit.
Ein thaler von verfertigung vnd abschrifft einer verführten beweisung.
Ein halben gülden von einem Lehenbrieff.
Ein groschen von einem Hülffsbrieff.
Sechs Pfennige von angelobter gewehr einer klagen / auffm Gerichtsbuch abzuschreiben.
Drey groschen von einer gemeinen Kundschafft.
Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
Drey/auch Zweene groschen von einer Vorzicht / vnd derselben abschrifft.
Ein groschen von abschrifft einer Vorzicht.
Einen groschen von eröffnung eines Leipzigischen Vrthels.
Zweene groschen von einem Kauff zuverschreiben.
Einen groschen von einer eingebrachten Leuterung zu registriren.
Ein groschen von einer abschrifft einer Leuterung.

Fünff groschen von einem Abzugsbrieff.
Ein groschen von einem verstande einzuschreiben.
Ein groschen von erlegten vnd bezalten Gelde zu Registriren.
Fünff groschen von einer Theilung einzuschreiben.
Ein gülden von einem Apostelbrieff.

Wann ein Vbelthäter von Ampts wegen gerechtfertiget wird.

Ein gülden dem Knechte/ so das peinliche Gericht heget.
Drey groschen jedem Knechte sonderlich.
Ein groschen hat jeder von einer jeglichen Person/ so jnnerhalb einer Meilwegs ist/ Heischegeld.
Zweene groschen Heischegeld/von jeder Person/ausserhalb der Meilen.
Vier Groschen von einer gantzen Gemeine Heischegeld.
Funffzehen groschen von jeder Kampfferwunden / jeder Knecht in deß Stul sich dieselbige zutregt.
Ein groschen vom Gezeuge.
Item von allen Gezeugen/welche sieben groschen seynd/sie gefallen von besichtigung/Gerichtlichen Vorzichten/ Klagen vnd Feldgütern/ Hülffen/ Wirderungen / auffhebung der Todten/ vnd anderm / dem Knechte / in welches Stule es geschicht / ein groschen.
Vier groschen von jeder Person / so gefenglich angenommen vnd eingezogen wird/sitzegeld/daraus theilen sich alle drey / darnach gebühret jhnen nicht mehr/denn alle Wochen/ so lange einer jnnen sitzt/ ein groschen Wartgeld.
Ein fuder Holtz vnd Zweene groschen /vnd acht Pfennige hat ein jeglicher Knecht aus dem Kloster zu Weissenfels.

Ampt Weissensehe.

Ein gülden von einem Gebuctsbrieff.

Sechs

Sechs groschen 8. Pfennige von Verträgen/ins Amptsbuch zu Registriren.
Ein groschen vier Pfennige von Missiven vnd Vorschrifften.
Sechs groschen/wann ein frembder zu einem Vnterthanen angenommen.
Sechs groschen von einem Abschied.

Ampt Wittenbergk.

Ein groschen Lehengeld/ so einem die Güter geliehen.
Ein groschen Schreibegeld/ so einem die Güter geliehen.
Ein halben Thaler/auch zehen groschen/auff vnd Abschreibgeld/ nach gelegenheit der Kauffbrieff/dieselben zwiefach zu vollnziehen/vnd ins Amptbuch zuverleiben.
Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.
Sechs groschen von einem Abzugbrieffe.
Drey Groschen von einem Vrthel abzuschreiben.
Ein groschen von jedem Blat Schreibegeld in Rechtsachen.
Zweene groschen von einem Kummer/ was vnter hundert gülden/ist es aber hundert/oder mehr/von jedem hundert gülden einen gülden/in gleichens was ins Ampt deponirt/vnd darinnen Jahr vnd Tag lieget.
Den dritten Pfenning von den straffen/derer/ so in gleiten falschen/ dieselben verfaren/verreiten/vertreiben/oder verleugnen.
Zehen groschen von jeder Vorzicht vnd Gunstschrifft.

Ampt Wolckenstein.

Zweene Thaler von einem Geburtsbrieff.
Acht groschen von einem Abschiedsbrieff oder Kundschafft.
Fünff groschen von einer Vorschrifft oder Amptsgunst.
Zweene groschen von einer gemeinen Vorschrifft.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Vier groschen von einem Erbkauff.

Fünff groschen von der ersten Kummerklage.
Zweene groschen von der andern Kummerklage.
Zweene groschen von der dritten Kummerklage.
Ein gülden von der *Execution* einer Hülff / Hülffgeld / Der Voigt vnd die Gerichten haben jhre sonderliche gebühr von der Hülffe jeder theil Fünff groschen / Von der Wirderung vnd Einweisung auch also viel.
Zwölff/auch sechs groschen von einem vertrag zuverschreiben.
Ein Thaler / auch ein halben Thaler von einer Gunst / Erbegeld zuverkeuffen/darnach die Summa groß ist.
Fünff groschn von einer *Citation* in Rechtssachen vnd sonsten.
Ein halben Thaler von einer frage zu stellen/ vnd die *Inrotulation*.
Sechs groschen von der *Publication* eines Vrthels / vnd Abschrifft darvon.
Ein groschen von einem Blat Abschrifften / der Setze gezeugnüß/ vnd andern einbringen.
Sechs Pfennige von einem schragen Holtz an der flösse.

Ampt Wurtzen.

Acht/zehen/auch zwölff groschen / von gezwiefachten Kauffbrieffen/ darnach viel Bletter beschrieben.
Ein groschen von einem Lehen/ Vnd
Ein groschen darvon zuverschreiben.
Ein Thaler von einem Geburtsbrieffe.
Sechs groschen für das Pergament vnd die Büchsen.
Fünff groschen von einer Ampsgunst vnd Abzugbrieff.
Von Pfandungen/dem Frohnen seine gebühr/wie herbracht.
Von jederm Kummer/ do es Pawersleute/ vnd die Schuld geringe/Zweene groschen/Von denen vom Adel aber zwölff grosch.
Von Abschrifften Rechtlicher Gesetze/ oder in Zeugnüß Acten/ von jederm Blat ein groschen.

Von

Von Vorzichten vnd Aufflassungen/von jder Person ein groschen.
Ein groschen von einem Schuldbekentnüß.
Einen/auch zweene groschen von jeder gemeinen Missiven.

Ampt Weida.

Von Kauffbrieffen/geben Käuffer vnd Verkäuffer/jeder fünff oder sechs groschen/nach dem die handlung weitleufftig oder geringschetzig ist.
Lehenbrieffe werden bey dem Ampt Weida nicht gemacht/derentwegen auch darvon keine gebühr gefellet.
Von Geburtsbrieffen / dem Schösser ein Thaler / dem Schreiber vnd für das Pergament Ein Ortsthaler.
Von Abschiedsbrieffen/ von jedem sechs groschen.
Von Vorbeschiedsbrieffen / nach gebrauch deß Ampts / von jedem ein grosrhen.
Von einer Rechtlichen Vorladung oder Citation / in Bürglichen Sachen/drey groschen/.n Peinlichen aber fünff groschen.
Von Verträgen vnd Abschieden / nach gelegenheit der sachen / vnd Personen/die es belanget/von jeder Part Fünff groschen/ Auch in wichtigen Sachen/so auff *Commißion* verhandelt werden/ zehen oder zwölff groschen.
Von Ampsgunsten/zween/auch drey groschen.
Von Pfandungen hat der Schösser nichts / Der Landrichter aber von jedem 16. Pfennige/der Landknecht auch so viel.
Vom Hülffstage/in ansehenlichen Schulden anzusetzen/ein halben Gülden/Von geringen Summen aber/Fünff groschen.
Von Hülffen/wann Hülff auff *Commißion* ergehet / dem Landrichter Ein Gülden / dem Amptschreiber Ein Gülden / dem Landknecht ein halben Gülden / jederm Gerichtsschöppen / so hierzu erfodert/Fünff groschen / Vnd dann dem Ampte von hundert Gülden zu Hülffgelde / Fünff Gülden / das sol verrechnet werden.

Von Arrest vnd Kümmern in wichtigen Sachen / dem Schösser oder Landrichter ein halben gülden / dem Landknecht sechzehen Pfennige / In gemeinen sachen Fünff groschen.

Von hinderlegtem Gelde / ist wol vor alters gebreuchlich gewest / daß von jedem hundert gülden / Fünff gülden gegeben / Sol aber numehr zu der Partheyen gefallen gestellet werden.

Von gemeinen Missiven in Partheysachen / Ein groschen Schreibegebühr.

Von Zeugen verhör dem *Notario causæ* seine vbliche gebühr.

Von Acten anzucopiren / von einem jeden Blat ein groschen.

Von Vorzichten / dem Landrichter / Amptschreiber / vnd Gerichtsschöppen / jederm sechzehen pfennige / Also auch von bestetigung der Vormundschafften.

Von aufflassung der Lehen / von denen Gütern / so deß Ampts Lehen seynd / dem Schösser von jedem Erben oder Verkauffer ein groschen.

Von Wandel- oder Gerichtstraffen / dem Landrichter die Wehre / damit etwas verwircket / vnd den Gerichtsschöppen vnd Frohnen ihre gebühr / als von jeder Part sechzehen Pfennige.

Von Haußgenossen / wann die in deß Ampts Dörffern einziehen / dem Schösser nach altem brauch Ein groschen einzuschreiben.

Von Getreide / so außgelassen oder verkaufft wird / vom Scheffel zweene Pfennige dem Schreiber.

Ampt Zorwigk.

Sechs groschen von einem Lehenbrieff.

Sechs groschen von einem Vertrag / so auff einen gantzen Bogen vnd darunter geschrieben.

Fünff groschen von einem jedem Vertrage / wie groß der auch sey / in das Amptsbuch zu Registriren.

Zwölff

Zwölff groschen von einem Vertrage / so auff zweene Bogen geschrieben.
Ein naw Schock von einem Geburtsbrieff auff Pergament geschrieben.
Sechs groschen von einer Kundschhfft.
Sechs groschen von einer Amptsgunst.
Sechs groschen von einer Gerichtlichen vorladung / vnd in Commission sachen.
Sechs groschen von einem vorsiegelten Abschiede / auff einen Bogen geschrieben.
Zwölff groschen von einem Abschiede auff zweene bogen geschrieben.
Fünff groschen von einem Abschiede / wie der auch sey / ins Amptbuch zu Registriren.
Zweene groschen vnd acht Pfennige von einer Hülffe vnter hundert gülden.
Fünff groschen vnd vier Pfennige von einer Hülffe vber hundert gülden / Vnd also von jedem hundert Fünff groschen vnd vier Pfennige.
Fünff groschen von einem Mühlsteine zusetzen.
Sechs Pfennige von einem Kummer.
Zweene groschen von einer gemeinen Missiven.
Ein groschen von einem Gedenck- oder Schuldzeddel.
Ein groschen von einem Blat Abschrifft / von verhör der Zeugen in Rechtlichen setzen.
Ein groschen / wann Schuld im Ampt Registriret.
Fünff groschen von einem Gerichtlichen Vorzicht.
Fünff groschen denselben in das Amptbuch zuverleiben.

Meßpfennige.

Vom Scheffel zweene Pfennige.

In Bürglichen Gerichtssachen.

Zweene groschen vnd acht Pfennige von einem Landgerichte.

In Peinlichen Sachen.

Ein Gülden von einem Peinlichen Gerichte.
Zwölff groschen von einer Citation darinnen.
Zwölff groschen von einer Vrthels fragen.
Ein gülden von einem Peinlichen *Examine* einer Person.
Ein gülden von einer Vhrgicht zu schreiben.
Ein gülden von Vrthel vnd Vrgicht vor Gerichte zu lesen.
Ein gülder von einer Vorweisunge.
Ein gülden vom Vrthel/Vrgicht vnd Vrfrieden zu lesen vnd vorzustellen

Vnd solches alles/nach besage eines besiegelten vnd von den Churf. Sächs. verordenten *Commissarien*, auffgerichten vertrags vñ abschiedes/so auff ansuchen eines Raths allhier/durch Georg Winckelern/Amptsverwaltern zu Eilenbergk/als der darzu sonderlich *deputirt*, also verzeichnet/eingenommen vnd eingeführet.

Ampt Zwickaw.

Ein Schreibe groschen von jedem Lehen.
Sechs/fünff/auch vier grosch. von einem Erbkauff zu verschreiben/ darnach die Keuffe vnd Güter seynd.
Eilffthalben/acht/sieben/auch sechs groschen von einer Erbtheilung/ darnach die Güter/Erbe vnd Erben seind.
Ein groschen von einem Kummer zu verschreiben.
Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
Ein groschen von einem Vrthel abzucopiren.
Zweene groschen von einschliessung vnd verschickung der Acten.
Ein groschen von einer Quittantz.
Ein groschen aufflaßgeld/ Vnd
Ein groschen Vorzichtgeld/von einem Gute/vñ desselben Erbtheil.

Stifft vnd Ampt Zeitz.

Sechs groschen von einem Vertrage.
Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
Drey groschen von einem Abschiedsbrieff.
Drey groschen vnd vier Pfennige von einer Vorzicht / daran dem Landknecht sechzehen Pfennige gebühren.
Ein groschen von einer Hülffe.
Ein halben gülden von einer Gunst auff hundert gülden.
Ein halben Thaler von einer Erbsonderung / wann der Erben viel seyn.
Sechs groschen von einem Erbkauff.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen vertragt Erbegeld zuverschreiben.

Gerichtsgebühr / vnd wie dieselbige in der Zeitischen / beyde der Stadt vnd Landgerichten genommen wird.

Ein groschen dem Gerichtsschreiber von einer jeder versiegelten vorladung / vnd derselben Copey.
Fünff groschen von einer versiegelten vorladung / daran hat der Richter sechzehen Pfennige.
Ein groschen dem Landgerichtsfrohnen / Dem Stadfrohnen aber /
Vier Pfennige von einer jeden Vorladung vnd Exequiren / es were dann / daß eine Gemeine gefordert werde / auff den fall gehöret dem Frohnen Fünff groschen.
Ein groschen von der klage ins Gerichte / daran haben die Schöppen vier Pfennige / das ander ist deß Gerichtschreibers.
Vier Pfennige dem Landgerichtsfrohnen / vnd
Zweene Pfennige dem Stadfrohnen / von beruffung der beklagten.
Fünff groschen / wann eine Gemeine klagt / oder beklagt wird / daran haben die Schöppen sechzehen Pfennige / das ander ist deß Gerichtschreibers.

Ein groschen von einem jedem Satze/*Exception* vnd anderm einbringen/so in oder ausserhalb Landgerichte einbracht wird.

Dem Gerichtschreiber Fünff groschen/wenn solches einer Gemeine halben geschicht.

Zweene groschen von einem jeden einbringen im Stadtgerichte/ davon gebüret den Schöppen der halbe theil.

Vier Pfennige dem Gerichtschreiber/von der Klagen gewehr.

Ein groschen dem Gerichts Procurator von einer jeden klagen/vnd anderm Satze/so Gerichtlich einbracht wird.

Sechzehen Pfennige von einem Vorstandt.

Sechzehen Pfennige von einer Vollmacht.

Sechzehen Pfennige von einer *Ratification*.

Sechzehen pfennige von einer Vormundschafft/Daran hat der Gerichtschreiber vier Pfennige/das ander ist den Schöppen.

Zweene groschen dem Gerichtschreiber von der Inrotulation vnd Missiven an die Schöppenstüle.

Zweene groschen von eröffnung eines Vrthels/ deß man sich bey den Gerichts gelehrten erholet / die theilen Schöppen vnd der Gerichtschtschreiber.

Drey groschen von einem Vrthel/ welches im Gericht gesprochen wird/darvon hat der Richter Ein groschen.

Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer Leuterunge / würde aber vom Gerichte appelliret / auff den fall ist der Appelland schüldig.

Zweene gülden dem Richter vnd Gerichtschreiber vor die Apostolos.

Zehen groschen von einer Vorfassung vnd *Compromis*, den Schöppen vnd Gerichtschreiber / vnd solches entrichten beyde theil zugleich.

Ein groschen von jedem Blat zu schreiben/dem Gerichtsschreiber.

Sechzehen Pfennige dem Richter / von eines jeden Zeugen vorstellung.

Fünff

Fünff groschen dem Gerichtschreiber / von einem jeden Zeugen zuverhören / vnd Briefliche vrkunden zu *transumiren* vnd *vidimiren*.

Zweene groschen von eröffnung eines gezeugniß den Schöppen vnd Gerichtschreiber.

Ein groschen von einer Eydesleistung/bewilligung/Execution eines Vrthels/einer Quittung vnd dergleichen / dem Gerichtschreiber.

Vier groschen von einem Kauff vnd Vertrage zuverschreiben / vnd solches gebühret den Schöppen/vnd dem Gerichtschreiber / Ist es aber eine theilung / vff den fall gibt ein jeder Person / so der theilung verwand ist/ zweene groschen.

Dreyzehen groschen von einer Vorzicht / begabung / besichtigung/ wirderung vnd einweisung / so sich im Landgerichte zutregt/ Daran hat

Sechzehen Pfennige der Richter.
Acht groschen die Schöppen.
Zweene groschen vier Pfennige der Gerichtschreiber.
Sechzehen Pfennige der Frohne.

Im Stadtgerichte aber / werden von einer Vorzicht vnd dergleichen/ alleine vier groschen erleget.

Daran gebühren

Sechzehen Pfennige dem Richter.
Sechzehen Pfennige den Schöppen.
Ein groschen dem Gerichtschreiber.
Vier Pfennige dem Frohnen.

Darüber gehöret dem *Procuratori*, so auff die Gericht bestelt ist / von einer Vorzicht ein groschen.

Fünff groschen von einem Mahlstein/darvon gebühren
Sechzehen Pfennige dem Richter.

 Sechzehen

Sechzehen Pfennige den Schöppen/
Ein groschen dem Gerichtschreiber.
Sechzehen Pfennige dem Frohnen/ so viel gehört auch den Gerichts Personen von einer Hülffe.
Fünff groschen von einem Abschiede oder versiegelten Kundschafft/ Vollmacht/ Behafftsbrieffe/ vnd dergleichen/ daran hat der Richter sechzehen pfennige/ das ander in deß Gerichtschreibers.
Ein gülden dem Gerichtschreiber/ von einem Inventario/ so ferne es die Leute vermögen/ vnd die farnis/ so inventirt wird/ stadtlich der nichtig ist.
Ein halben gülden den Schöppen.
Fünff groschen dem Frohnen.
Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer Vorschrifft.
Ein Thaler von einem Geburtsbrieffe/ die theiler der Richter vnd Gerichtschreibar.
Zweene groschen von einem Kummer dem Richter vnd Frohnen.
Sieben groschen dem Richter von auffenthaltung gestolener wahr.
Fünff groschen von eine jedern verwundung oder beschedigung zu besichtigen/ Derenthalben
Drey groschen die Schöppen.
Ein groschen der Gerichtsschreiber.
Ein groschen der Frohne.

Von einer Kampffer That/ die im Landgerichten gewircket wird/ gebühret

Acht groschen den Schöppen.
Acht groschen dem Gerichtschreiber.
Acht groschen dem Frohnen.

In Weichbilde aber/ oder Stadtgerichte.

Zehen groschen acht Pfennige den Schöppen.

Zehen

Zehen groschen acht Pfennige dem Gerichtschreiber.
Zehen groschen acht Pfennige dem Frohnen.

Von einem jeden Peinlichen Gerichte/ welches in Partsachen gehalten wird/ gebühret

Ein gülden dem Richter.
Ein gülden den Schöppen.
Ein gülden dem Gerichtschreiber.
Ein gülden dem Frohnen.
Ein gülden dem Procuratori.

Begebe sich es aber/ daß ein Peinlicher Fall Bürglich würde/ Alsdann gehöret/

Ein naw schock dem Richter.
Ein naw schock den Schöppen/
Ein naw schock dem Gerichtschreiber.
Ein naw schock dem Frohnen.
Ein gülden dem Richter vnd Gerichtschreiber / von einem Gleit in Peinlichen sachen.
Darüber werden von dem Gerichte / einem jeden Schöppen im Stadtgerichte / deßgleichen dem Gerichtschreiber / auff eines Voigtding/ welcher Jährlich drey gehalten werden/ zweene groschen/ vnd
Ein gülden von einer Peinlichen Rechtsfragung gegeben.

Ampt Ziegenrück. In Rechtsachen.

Ein halben gülden von einer gemeinen Frage zu stellen/ in Bürglichen sachen.
Ein gülden in Peinlichen sachen/ was frembde Personen anlanget.
Fünff groschen von der Publication deß Vrthels.
Zweene groschen von Abschrifften desselben.
Ein groschen von jederm Blat zu *prothocolliren*.

Ein groschen von jedem Blat zu *copiren*.
Ein gülden von einer Vorzicht in Peinlichen sachen.

Von Vrphet vnd verledigung der gefangenen.

Vier groschen dem Schösser.
Sechzehen pfennige dem Richter.
Fünff groschen dem Landknechte.
Zweene groschen / jeden Tag vnd Nacht von frembden Sitzegeld.
Ein Taler von einem Geburtsbrieffe / wann der auff Pergament geschrieben wird.
Sechs groschen für das Pergament.
Fünff groschen von einem Kauff brieff/nach gelegenheit des Kauffs.
Fünff groschen von Vorzichten/nach gelegenheit der güter.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.

Von Arrest.

Fünff schilling dem Schösser.
Zweene schilling dem Richter / Item / Zweene groschen Wehrgeld.
Drey schilling dem Landknecht.

Vnd sol der Richter von dem Gerichtssiegel Geburtsbriffen / Vrpheten /vnd andern *Accidentiis.* nichts mehr fordern haben.

Von ansetzung der Hülffen.

Fünff groschen dem Schösser.
Vier Pfennige *eidem* von jedem Gülden/wegen der *Immißion Taxation*, vnd *Tradition*, woferne es also herbracht.
Drey gülden von einer Hülffe dem Richter / Schöppen vnd Landknechte/ Dargegen sie / do es gleich zur *Taxation* vnd *Immißion* kömmet/ein mehrers nicht zu fördern haben sollen.

Drey

Drey groschen von einer Citation in Bürglichen Sachen.
Ein Ortsgülden in Peinlichen sachen zu Citiren/ dem Schösser.

Von eingelegtem Gelde.

Vier Pfennige von jedem Gülden den Schösser/ wofern es also herbracht/ vnd in stetem brauch erhalten.

Von Gunsten.

Fünff groschen dem Schösser.
Drey groschen von einem Tagefarts schreiben.
Zweene pfennige von jedem Scheffel Getreidicht so verkaufft wird/ Messegeld.
Sechzehen Pfennig als einen Schreibeschilling/ von jeder Lehen.
Ein groschen von einer gemeinen Missive.
Fünff groschen von einem besiegelten Vertrage zu verfertigen/ vnd in das Amptsbuch zu verleiben/ doch nach gelegenheit der Sachen.
Fünff groschen von einem Abschiede/ weniger oder mehr/ nach gelegenheit der Sachen.

Ampt Zwencka.

Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.
Fünff groschen von einem Gunstbrieffe.
Fünff groschen von einer Kauffverschreibung.
Fünff groschen von einer Vorzicht.

Die Güter vnd Vorbeschiedes Brieffen/ Vorladungen/ Verträgen/ Abschieden/ Amptsgunsten/ Pfandungen/ Hülffen/ Kummern/ hinterlegten Gelden/ gemeinen Missiven/ vnd Partheysachen/ Verhör der Zeugen/ Abschrifften Rechtlicher gesetze/ Gerichtlichen Vorzichten/ Aufflösungen/ Schuldbekentnüssen/ Wandel/ Meßfenningen vnd Anlagen/ wird in das Ampt Begaw gegeben.

Befehlen

Befehlen vnd gebieten darauff allen vnsern Haupt- vnd Amptleuten / Amptsverwaltern / Schössern / auch Bürgermeistern / Richtern / vnd in Summa allen vnd jeden Gerichtshaltern / in Städten vnd auff dem Lande / daß sie es hinfüro / bey vermeidung vnserer ernsten vnnachtleßlichen straff / hiermit anders nicht halten / noch von den Partheyen / so vor den Gerichten zuthun / ein mehrers fordern oder einnehmen / dann wir gentzlichen gemeinet seyn / vber dieser vorgesetzten moderation ernstlich zu halten / vnd die vbertreter / so darwider handeln / auff der beschwerten ansuchen / dermassen zustraffen / daß sie vnser mißfallen / solches ihres vngehorsams / vnd vngebürlichen fürnehmens im werck zu spüren haben / Darnach sich männiglich zu richten / Vhrkündlich haben wir dieses mit vnserm Cantzley Secret besiegeln vnd bekrefftigen lassen.

Datum Dreßden den 23. Aprilis Anno 1612.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN